Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter

VON PETER CLASSEN

Übersicht: I Einleitung S. 13. II Überlieferung der Urkunden S. 15. III Römisches Recht – Volksrecht – Vulgarrecht S. 18. IV Urkunden in den germanischen Volksrechten S. 20. V Latein und Gotisch als Urkundensprachen S. 25. VI Notare und Formulare S. 29. VII Schenkungs- und Verkaufsurkunden S. 34. VIII Carta und Notitia, Traditio cartae S. 36. IX Gesta municipalia und Gerichtsschreiber S. 42. X Königsurkunden S. 47. XI Schluß S. 50.

I

Constat autem ius nostrum aut ex scripto aut ex non scripto. So teilen, in engem Anschluß an Ulpian, die Institutionen Justinians (I 2,3) die Gesamtheit der Rechtsnormen ein. Die schriftlichen unter ihnen sind lex, plebi scita, senatus consulta, principum placita, magistratuum edicta, responsa prudentium. Den mittelalterlichen Entsprechungen solcher Normen des Rechtes sollen andere Teile dieses Bandes gelten. Hier geht es um die Rechtsgeschäfte, die in ihrer Gesamtheit nicht so einfach zu gliedern sind. Aber nach

- 1) Das im Text erweiterte Referat wird nur durch Hinweise auf die wichtigste Literatur und einzelne Beispiele aus der Fülle der Quellen belegt. Folgende Quellenangaben sind abgekürzt zitiert:
- C. G. Bruns, Fontes iuris Romani antiqui; sept. ed. O. Gradenwitz (1909)
- CIL Corpus Inscriptionium Latinarum
- C. J. Codex Justinianus
- C. Th. Codex Theodosianus
- ChLA Chartae Latinae antiquiores, ed. A. BRUCKNER et R. MARICHAL, 1954 ff.
- FIRA Fontes Iuris Romani anteiustiniani, ed. S. RICCOBONO, J. BAVIERA, C. FERRINI, J. FURLANI, V. ARANGIO-RUIZ. 1: Leges, 2: Auctores, 3: Negotia (1941–43)
- G. MARINI, I Papiri diplomatici (1805)
- J. M. PARDESSUS, Diplomata, chartae, epistolae etc., 1-2 (1843-49)
- J. O. TJÄDER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700, Bd. 1 (1955) und Tafelband 3 (1955)
- Von den übrigen Abkürzungen bedarf der Erläuterung nur IRMAE: Ius Romanum Medii Aevi (Mailand 1961 ff.)

Gaius (III 89), dem sich wiederum Justinian anschließt (Inst. III 13,2), lassen sich diejenigen Obligationen, die ex contractu entstehen, in vier Arten einteilen: aut enim re contrahitur, aut verbis, aut litteris, aut consensu.

Das klassische römische Recht ist zweifellos gerade durch diejenigen Vertragsformen charakterisiert, die der Schrift nicht bedürfen. Aber in einer langwierigen und komplizierten Auseinandersetzung rezipiert das römische Recht Schriftformen, die vor allem im Osten, aus griechischer und ägyptischer Wurzel, im Hellenismus aufgeblüht sind und sich zu großer Vielfalt entwickelt haben, noch ehe die Römer ihnen begegnen.²⁾

Die Germanen – der Einfachheit halber bleiben wir bei dem üblichen, wenn auch nicht unproblematischen und den Zeitgenossen der Spätantike ungewohnten Sammelnamen – die Germanen hatten vor der Begegnung mit der griechisch-römischen Kulturwelt des Mittelmeerraumes eine schriftlose Kultur. Von den Runen dürfen wir in unserem Zusammenhang wohl absehen. Schriftlos bedeutet selbstverständlich nicht rechtlos, auch wenn es uns schwer fällt, dies nur mündlich tradierte und praktizierte Recht zu erkennen. Auf römischem Provinzialboden sind die Germanen, insbesondere seitdem sie dort selbständige Staaten gründen, darauf angewiesen, sich mit dem schriftlichen Recht, d. h. mit den Normen der Gesetze ebenso wie mit den schriftlichen Formen der Rechtsgeschäfte auseinanderzusetzen. Dazu zwingt sie schon das enge Zusammenleben mit der römischen Bevölkerung. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist das lateinische Urkundenwesen des Mittelalters, mit dessen Anfängen wir uns hier zu beschäftigen haben.

Zwei Vorbemerkungen sind notwendig. Erstens darf man nie vergessen, daß es zu allen Zeiten neben schriftlichen auch mündliche Formen des Rechts gibt. Mündliche Gerichtsverhandlung, mündliche Eidesleistung, auch mündliche Vertragsabschlüsse (vgl. §§ 151 ff. BGB) kennt auch noch unser Rechtssystem in einer Zeit, da Bürokratie im öffentlichen Recht, aber auch der private Schriftverkehr früher unvorstellbare Ausmaße erreicht haben. Die meisten unter uns wissen aus eigener Erfahrung, daß in Deutschland die Ehe dadurch geschlossen wird, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Das darüber vom Standesbeamten ausgefertigte Protokoll, das Familienbuch und die Heiratsurkunde haben für die Gültigkeit der Ehe keine wesentliche Bedeutung, sondern sie dienen nur dem Nachweis über die formgerecht und daher rechtskräftig vollzogene mündliche Verhandlung. Urkunden zeigen uns immer nur einen Ausschnitt des Rechtslebens, der von der Eigenart des Rechtes einerseits, von der Überlieferung der Quellen anderseits bestimmt wird.

²⁾ Für das römische Recht sei grundsätzlich auf die großen modernen Darstellungen verwiesen: L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (1953); M. Kaser, Das römische Privatrecht 1² (1971), 2² (1975); Ders., Das römische Zivilprozeßrecht (1966). Kasers Darstellung ist konsequenter historisch disponiert als ältere Werke und widmet der nachklassischen Zeit besondere Aufmerksamkeit.

Zweitens darf keineswegs vorausgesetzt werden, daß die Verwendung der Schrift stets eine höhere Stufe der rechtlichen Kultur bedeutet. Zunahme des Schriftwesens kann auch Symptom für geistigen Niedergang sein, im Rechtsleben wie in anderen Kulturbereichen. Einer Begründung bedarf dieser Satz im 20. Jahrhundert kaum, nur darf er auch bei unserem Thema, das der Vergangenheit gilt, nie außer acht gelassen werden.

II

Wenn wir zunächst einen Blick auf die Quellen werfen, so ist schon die eigenartige Überlieferungslage ein historisches Phänomen, das uns zu denken gibt. Die Urkundenschätze des Mittelalters kommen im wesentlichen aus klösterlichen und kirchlichen Archiven. Es sind Originale oder Kopien, einzeln oder in Chartularien überliefert durch die Empfänger, fast immer Kirchen, die in den Urkunden begünstigt werden und sie gesammelt und kommenden Generationen bewahrt haben, um Recht und Besitz überall und jederzeit nachweisen zu können; oft genug haben sie auf eigene Faust den Urkundenschatz durch Fälschungen erweitert und vermehrt, um rechten oder unrechten Anspruch zu erheben oder zu verteidigen.

Diese auf bewußte Tradition der Einzelrechte zurückgehende Überlieferung beginnt im 7. Jahrhundert zu fließen, zunächst spärlich, durch wenige Papyrus-Originale und einige Kopien; erst im 8. Jahrhundert, mit der allgemeinen Verbreitung des Pergaments für die Urkunden und mit der neuen Welle von Klostergründungen wird sie reicher, obwohl es Anzeichen genug dafür gibt, daß man im 6. und 7. Jahrhundert nicht weniger geschrieben hat als im 8. Formularsammlungen, deren älteste uns erhaltene noch dem späten 6. Jahrhundert angehört, ergänzen die Quellen vor allem durch die Fülle jener Urkundentypen, die keinen Wert für kirchliche Rechts- und Besitznachweise besaßen und darum archivalisch nie oder fast nie überliefert sind. Die reichen Urkundenschätze der Antike dagegen sind nicht durch kontinuierliche Tradition, sondern durch archäologische Funde der Neuzeit zugänglich geworden. Sie bestehen vor allem aus ägyptischen Papyri, die für unsere Fragestellung nur bedingt verwertbar sind, weil der griechische Osten des Römerreiches in Recht und Form vom Westen z. T. erheblich abweichende Urkundenarten entwickelte. Vom großen Schriftverkehr in der lateinischen Reichshälfte läßt sich nur indirekt ein Bild gewinnen aus Schlüssen nach griechischen Papyri und aus den Rechtsquellen, vor allem aus den großen Kodifikationen des 5. und 6. Jahrhunderts, die zu einer Hauptquelle unserer Erörterung werden. Für unser Problem sind neben den römischen Rechtsquellen im engeren Sinne natürlich die Leges Romanae der Germanenreiche sowie die sog. Volksrechte der Germanen heranzuziehen.

Dazu treten wenige, aber wegen ihres paradigmatischen Wertes wichtige Urkundentexte. Ich nenne folgende Überlieferungsgruppen:

- 1. Inschriften, deren Zahl aber gerade seit dem 4. Jahrhundert sehr zurückgeht. Nach dem 6. Jahrhundert haben sie für unsere Frage keine Bedeutung mehr.³⁾
- 2. Wachstafeln des 1. Jahrhunderts aus Pompeji und solche des 2. Jahrhunderts aus Siebenbürgen; beide also aus der »klassischen« Epoche des römischen Rechts stammend.4)
- 3. Einige Ergänzungen, die schon wegen der Erweiterung des Blickfeldes Beachtung verdienen, bieten die Holztafeln aus dem 10. Jahr des Wandalenkönigs Guntamund, das ist 493/94, die sogenannten Tablettes Albertini, Urkunden römischen Provinzialrechts im Wandalenreich, gefunden bei Theveste (Algerien).5)
- 4. Kaum verwertbar einstweilen, und dennoch ein Hinweis auf Formen, die es auch noch gegeben hat, sind die Schiefertafeln aus dem westgotischen Spanien, soweit bisher datierbar, ins 7. Jahrhundert gehörend. Einige von ihnen enthalten Fragmente interessanter Formeln.⁶⁾
- 5. Dazu tritt nur ein einziger Komplex, der uns durch archivalische Tradition erhalten ist: die westlichen Papyri des 5.–7. Jahrhunderts, die Marini und Tjäder gesammelt haben. Sie sind für unsere Frage von zentraler Bedeutung. Der gesamte, heute über viele Bibliotheken Europas zerstreute Schatz scheint aus dem erzbischöflichen Archiv von Ravenna zu stammen, wo er vereint war, bis seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Humanisten ihn zu zerstreuen begannen.7)

An dieser Überlieferung fällt zunächst das Fehlen archivalischer Quellen der Spätantike auf. Die Menge der Bischofskirchen Italiens, Galliens, Spaniens geht doch auf die spätrömische Zeit zurück, ihre Institutionen haben den Umbruch der Zeiten überlebt. Warum bietet Ravenna das einzige Beispiel eines fragmentarisch erhaltenen Kirchenarchivs jener Zeit? Gewiß hat diese Stadt die Gotenkriege glimpflicher überstanden als andere; aber mir scheint, daß diese Erklärung nicht genügt, zumal uns ja eine reiche

- 3) Wichtige Urkunden-Inschriften in Auswahl aus dem CIL bei Bruns und FIRA 1 und 3. Vgl. W. Kunkel, Epigraphik und Geschichte des römischen Privatrechts, Vestigia 17 (1973) S. 193–242.
- 4) Die pompeianischen Tafeln in CIL 4, die Siebenbürger in CIL 3. Beispiele nach Rechtsgeschäften geordnet bei Bruns und FIRA 3, vgl. Wenger S. 74-78.
- 5) Tablettes Albertini: actes privés de l'époque vandale (fin du Ve siècle), édités et commentés par Chr. Courtois, L. Leschi, Ch. Perrat, Ch. Saumage, Text- und Tafelband (1952).
- 6) Über die westgotischen Schieferurkunden vgl. M. C. DIAZ Y DIAZ, Un document privé de l'Espagne wisigothique sur ardoise, Studi Medievali, 3a serie I (1960) S. 52–71 mit 14 Tafeln; Ders., Los documentos hispano-visigóticos sobre pizarra, Studi Medievali 3a serie 7 (1966) S. 75–107; M. Gómez Moreno, Documentación goda en pizarra. Estudio y transcripción. Real Academia de la Historia (1966).
- 7) Vgl. die in Anm. 1 genannten Ausgaben; der Kommentar TJÄDERS ist von fundamentaler Bedeutung. Im Vorgriff auf den immer noch ausstehenden Band 2 (Übersicht in 1 S. 36 f.) hat TJÄDER einzelne Stücke in den ChLA ediert. Sonst muß man auf Marini zurückgreifen.

kirchenrechtliche Überlieferung der Spätantike vorliegt. Rechtsnormen, Akten über Synoden, Glaubensprozesse, Briefe wurden gesammelt, kopiert, tradiert – nicht aber Nachweise über einzelne Besitzrechte. Auch die Vergänglichkeit des Papyrus erklärt nicht, warum man damals keine Chartulare anlegte. Vielmehr scheint mir ein wesentlicher Grund darin zu liegen, daß der Nachweis von Recht und Besitz im Altertum nicht wesentlich am Hausarchiv eines Eigentümers hing, sondern an der öffentlichen Aktenführung der Behörden. Diese, vor allem die städtischen Kurien, müssen sehr umfangreiche Archive gehabt haben, um deren Erhaltung aber später, beim Niedergang der Behörden, niemand besorgt war. Die Verbrennung fiskalischer Unterlagen (descriptiones) war in den Augen Gregors von Tours das gute Werk eines bußfertigen Königs.^{7a)}

Die beschriebene Überlieferungslage hat aber auch die neuere Forschung bestimmt. Eine Diplomatik als historische Hilfswissenschaft haben die Altertumswissenschaften nicht hervorgebracht; Papyrologie ist etwas anderes als Diplomatik,⁸⁾ und es ist bezeichnend, daß der einzige Versuch einer Gesamtdarstellung des römischen Urkundenwesens von einem Mediävisten, Harold Steinacker, unternommen worden ist,⁹⁾ nachdem ein germanistischer Rechtshistoriker, Heinrich Brunner, einst den Anstoß zur Beschäftigung mit der spätantiken Urkunde überhaupt gegeben hatte.¹⁰⁾ Die romanistischen Rechtshistoriker haben sich mit unseren Problemen seitdem beschäftigt; aber selbst in Ernst Levys Werken über das Vulgarrecht¹¹⁾ und in Max Kasers Darstellung des nachklassischen Privatrechts¹²⁾ stehen die Urkunden noch vergleichsweise am Rande der Betrachtung.

- 7a) Hist. Franc. V 34 und IX 30, vgl. V 28, VI 28: MG SS. rer Mer. 12 S. 240 f., 448 f., 233 f., 295.
- 8) Die Papyrologie ist eine Spezialwissenschaft, zu der ein Außenstehender den Zugang wohl immer noch am ehesten durch ein älteres Werk erhält: L. MITTEIS U. WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyrusbände, I Historischer Teil, II Juristischer Teil, jeder Teil bestehend aus »Grundzügen« (Darstellung) und »Chrestomathie« (Beispielsammlung) (1912).
- 9) H. Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (1927). Schon hier sei auf Steinackers letzte große Abhandlung verwiesen: Traditio cartae« und traditio per cartam« ein Kontinuitätsproblem, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) S. 1–72. Eine Gesamtdarstellung des Übergangs vom Altertum zum Mittelalter gibt A. DE BOÜARD, Manuel de diplomatique française et pontifical, 2: L'acte privé (1948).
- 10) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1 (1880); der zweite Band ist nicht erschienen. Vorausgegangen war Ders., Carta und Notitia, Festgaben für Th. Mommsen (1877) S. 570–589, wieder abgedruckt in Brunners Abhandlungen zur Rechtsgeschichte 1 (1931) S. 458–486.
- 11) E. Levy, West Roman Vulgar Law: The Law of Property (1951); Ders., Weströmisches Vulgarrecht: Das Obligationenrecht (1956). Die vorbereitenden und ergänzenden Aufsätze: Ders., Gesammelte Schriften, Band 1 (1960).
- 12) Vgl. Anm. 2.

Das römische Recht, dem die Staatsgründungen der Germanen begegneten, war weder das justinianische noch das sogenannte klassische Recht. Als Justinian in den Jahren 528 bis 534 das Corpus Juris kompilieren ließ, lagen nicht nur der Codex Theodosianus und die älteren privaten Sammlungen des römischen Rechts vor, sondern es gab auch bereits eine umfängliche Kodifikation der neuen Germanenstaaten. Das Edictum Theoderici, nach Vismaras Forschungen doch wohl auf den Westgotenkönig Theoderich II. zurückgehend und um 460 verfaßt,¹³⁾ der Codex Euricianus, das Breviarium Alarici, die Lex Romana Burgundionum, die Lex Gundobada, einzelne Gesetze der Wandalen und nicht zuletzt die Lex Salica sind im einzelnen nach Inhalt, Form und Entstehung höchst unterschiedliche Rechtsbücher, die einige Momente gemeinsam haben: sie sind zwischen etwa 460 und 520, vor Justinian, unter der Verantwortung von Königen germanischer Sprache auf römischem Provinzialboden in lateinischer Sprache aufgezeichnet worden, und auch das nach Form und Inhalt am wenigsten römische Buch unter ihnen, die Lex Salica, benutzt noch die Sprache der Römer.

Das justinianische Recht gab es zur Zeit dieser Kodifikationen noch nicht, das klassische Recht gab es nicht mehr. Als »klassisch« pflegen die Juristen, anders als Philologen oder Archäologen, etwa die Zeit von Augustus bis zum Ende der Severer zu bezeichnen, die Zeit also von Labeo und Capito bis zu Papinian, Ulpian und Paulus, den Praefecti Praetorio unter Septimius Severus und Alexander Severus, deren Schriften uns in Justinians Digesten wieder begegnen, die aber im 5. Jahrhundert nicht mehr die Rechtspraxis bestimmen.

Um jene Zeit haben wir es vielmehr mit dem sogenannten Vulgarrecht zu tun. Nicht die römische Gesetzgebung und die Juristentexte, sondern gerade die Urkunden haben den Anstoß gegeben, die Praxis des römischen Rechtslebens zu erforschen. Ludwig Mitteis, der Meister der juristischen Papyrologie, ließ 1891 sein berühmtes Werk über Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches erscheinen. Der damals geprägte Begriff des »Volksrechtes« meint ethnisch bestimmte, im konkreten Fall vor allem griechische, aber auch koptische oder syrische Rechtserscheinungen, die in Auseinandersetzung mit den Normen des römischen »Reichsrechtes« die Rechtswirklichkeit bestimmen, wie sie uns vor allem in den Papyri begegnet; seit konstantinischer Zeit werden aber auch in die kaiserliche Gesetzgebung volksrechtliche Ele-

¹³⁾ G. VISMARA, Edictum Theoderici (IRMAE I 2 b, 1967), vgl. dagegen H. Nehlsen, ZRG Germ. 86 (1969) S. 246–260 und die Replik von VISMARA, Studia et Documenta Historiae et Iuris 36 (1970) S. 419 f.

¹⁴⁾ L. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (1891). Daß manche von MITTEIS als volksrechtlich gedeutete Erscheinung spätere Forschung als ursprünglich römisch erkannt hat, nimmt der Frage nicht ihre grundsätzliche Bedeutung.

mente in zunehmendem Maße aufgenommen. Die Römer hatten ihr Privatrecht, das ius civile, ja stets nur für römische Bürger gelten lassen; Peregrine lebten nach ius gentium. Indem Caracalla 212 alle Reichsbewohner zu Römern im Rechtssinne machte, mußten nun theoretisch alle das römische Personalrecht anwenden. Die damit hervorgerufene Auseinandersetzung ist das Thema von Mitteis. Schon hier bemerken wir, daß die Constitutio Antonina auf die nach Caracalla in das Reich eindringenden Barbaren, also insbesondere auch die seit dem 4. Jahrhundert einwandernden Germanen, nicht anwendbar war und diese also von vornherein nicht nach römischem Recht zu leben hatten.

Meint das Volksrecht im Sinne von Mitteis originär nicht-römisches Recht, so versteht man unter »Vulgarrecht« ein in der Substanz römisches, aber in der Gestalt unklassisches, nach den großen Theoretikern faßbares Recht des Alltages, das der Präzision und der strengen Form des klassischen Rechtes mangelt. Es ist kein eigenes System, das das klassische ablöst, man hat vielmehr den »Vulgarismus« als den Rechtsstil beschrieben, der das nachklassische römische Recht durchdringt. 15) Begegnet das sog. Volksrecht vor allem in jenen östlichen Provinzen, in denen römische Herrschaft über alten Hochkulturen steht, deren Rechtswesen eine Jahrhunderte oder gar Jahrtausende alte vorrömische Tradition besaß, so treffen wir das Vulgarrecht vor allem im Westen, wo die Römer die von vornherein überlegene und die einzige auf Schriftlichkeit begründete Rechtskultur besaßen.

Das große Werk über das weströmische Vulgarrecht verdanken wir Ernst Levy.¹⁶) Seine Forschungen stützen sich in erster Linie auf die römischen Rechtsquellen des 4. und 5. Jahrhunderts und zugleich auf die vorhin genannten germanischen Kodifikationen in lateinischer Sprache mit mehr oder weniger römischer Substanz. Der Begriff des Vulgarrechts selbst stammt aber wieder, und das ist höchst bezeichnend, aus der Erforschung der Urkunde: Heinrich Brunner, der germanistische Rechtshistoriker, hat ihn 1880 in seinem schon genannten Buch über die Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde geprägt,¹⁷⁾ noch ehe Ludwig Mitteis von den »Volksrechten« im Osten sprach.

¹⁵⁾ Nach Levys Werken sind vor allem zu vergleichen: F. WIEACKER, Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike, (SB. Heidelberg, Phil.-hist. Kl. 1955 Nr. 3); Ders., Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des Weströmischen Reiches (IRMAE I 2 a, 1963), zuletzt Kaser, Privatrecht 2, 5 ff., 17–31 und passim mit erschöpfenden Literaturangaben.

¹⁶⁾ Vgl. Anm. 11.

¹⁷⁾ Brunner, Urkunde S. 113, 139, dazu jetzt Kaser, Privatrecht 2 S. 27. Brunners Abhandlung über Carta und Notitia 1877 hat den Begriff noch nicht. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (1894) S. 607 Anm. 1 befürchtete, daß der von ihm selbst eingeführte Begriff des Vulgarrechtes »zu weit ausgedehnt und als Schlagwort verbraucht werde«.

Das römische Vulgarrecht des 5. Jahrhunderts ist kein in sich geschlossenes System, es hat eine lange Geschichte hinter sich und befindet sich in beständiger Fortentwicklung. Eine der charakteristischen Erscheinungen dieser Zeit ist die außerordentlich große Verbreitung der Schriftlichkeit, der Urkunde, bei allen Rechtsgeschäften. Das klassische Recht kennt die Vielfalt der mündlichen Vertragsformen, mancipatio, stipulatio usw.; deren Verschwinden zugunsten schriftlicher Formen ist ein Kennzeichen des Vulgarrechts im 4. und 5. Jahrhundert.¹⁸) Damit parallel läuft der Ersatz altrömischer Formalhandlungen durch den Eid, der zur nahezu einzigen Form nichtschriftlicher Verpflichtung wird.¹⁹)

Die vorhin genannten Kodifikationen der Germanenkönige enthalten römisches Vulgarrecht und germanisches Volksrecht, zum Teil getrennt, zum Teil aber schon einander durchdringend, konnte doch die lateinische Sprache der Kodifikationen die Substanz des Rechtes kaum unberührt lassen.

Angesichts der überaus dürftigen Überlieferung von Urkundentexten dürfte es nützlich sein, zunächst die Aussagen zusammenzustellen, die die Kodifikationen der Germanenkönige, die sog. »Volksrechte«, über Urkunden und Rechtshandlungen mit Urkunden machen. Dabei muß man sich stets im klaren sein, daß auch das auf diese Weise gewonnene Bild unvollständig bleibt, weil kein Volksrecht ein geschlossenes und vollständiges Rechtssystem bietet. Im Anschluß an die römische Gesetzgebung werden vergleichsweise ausführlich immer wieder die Rechtshandlungen und Urkunden bei der Übertragung von Eigentum, insbesondere Grundbesitz, erörtert; wir werden auf diese zurückkommen müssen.

Die Gesetze der Westgoten und Burgunder sind nahezu die einzigen Quellen für die Urkunden aus dem Herrschaftsbereich ihrer Stämme. Das Edictum Theoderici²⁰⁾ – wie bemerkt ein vermutlich auf den Westgotenkönig Theoderich II. zurückgehendes Gesetzbuch – läßt Schenkungen von Mobilien entweder durch bloße traditio oder durch Urkunden mit Zeugen zu;²¹⁾ für Liegenschaften hingegen ist die Beurkundung sowie die Allegation der Schenkungsurkunde bei den Gesta municipalia, der dann eine traditio in locis zu folgen hat, zwingend vorgeschrieben. Im einzelnen wird dabei festgesetzt, welche Instanzen in den Kurien der Städte mitwirken müssen; sofern eine civitas nicht über einen defensor oder magistratus oder duumviri verfügt, muß man in eine benach-

¹⁸⁾ Levy, Obligationenrecht S. 34 ff., 44 ff., KASER, Privatrecht 2 S. 373 ff.

¹⁹⁾ LEVY, Obligationenrecht S. 46 ff.

²⁰⁾ Die Edition von F. Bluhme, MG LL in folio 5 (1875) S. 149–170 ist nachgedruckt in FIRA 2 S. 683–710, dazu ist stets Vismara (wie Anm. 13) zu vergleichen.

^{21) § 51,} vgl. C. Th. VIII 12.

barte Stadt gehen, um die Allegation vornehmen zu lassen.²²) Hier zeigt sich der Versuch, ein schon teilweise in Auflösung befindliches System öffentlicher Beurkundung im Prinzip doch noch festzuhalten. Bei der traditio in locis soll, sofern die vicini nur beteiligt sind, die Anwesenheit von drei curiales ohne höhere Amtsträger genügen.²³) Wird eine Sache betrügerisch zweimal veräußert, so hat sie derjenige rechtsmäßig erworben, dem sie tradiert worden ist.²⁴) Auch Testamente sind den Gesta municipalia zu allegieren.²⁵ – wir kennen diese im Codex Theodosianus nicht vorgeschriebene, aber zugelassene Sitte aus der Praxis der Ravennater Papyri.²⁶) Beim crimen falsi, das Münz-, Edelmetall- und Urkundenfälschungen verschiedener Art zusammenfaßt, nennt das Edictum über seine Vorlage, die Sentenzen des Paulus, hinaus auch die gesta als mögliches Objekt einer Fälschung.²⁷)

Eurichs Codex²⁸) kennt Urkunden für den Verkauf²⁹), den Tausch³⁰), die Schenkung unter Ehegatten.³¹) Für die Rechtskraft von Schenkungen verlangt er die *traditio*³²), aber in den uns erhaltenen Teilen des Codex ist nirgends von der Allegation bei den Gesta die Rede. Formgerecht ausgefertigte und insbesondere datierte Urkunden darf der Aussteller nicht revozieren³³) – in dieser Bestimmung scheint sich eine verselbständigte, von öffentlichen Akten unabhängige Geltung der Urkunde bemerkbar zu machen.

Recht ausführlich beschäftigen sich die späteren, im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts entstandenen Westgotengesetze mit verschiedenen Urkunden. Das unter Rekkeswind um 654 redigierte, durch die Systematik, in der es den überlieferten Stoff anordnet, außerordentlich bemerkenswerte Gesetzbuch enthält erstmals im Buch II De negotiis

- 22) § 52, vgl. C. Th. VIII 12,8., dazu VISMARA 117 ff., der auf die Existenz der Gesta auch im (frühen) Westgotenreich verweist.
- 23) § 53, vgl. C. Th. XII 1,8.
- 24) § 138, vgl. VISMARA S. 135.
- 25) § 72.
- 26) TJÄDER Nr. 4-6. Vgl. Nov. Valent. 21,1 § 2, C. J. VI 23,19.
- 27) § 90, vgl. Sententiae Pauli V 25,1 und 5. Die später von den Westgoten vollzogene Einbeziehung auch königlicher Urkunden gibt es hier noch nicht. Vgl. unten Anm. 37.
- 28) Neben der Ausgabe von K. Zeumer, MG Leg. Nat. 1 (1902) S. 3–32 ist die kommentierte Ausgabe von A. D'Ors, El código de Eurico. Edición, Palingenesia, Indices (1960) unentbehrlich. Ausgangspunkt für jede weitere Beschäftigung mit dem Westgotenrecht bleiben die Arbeiten von K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung, Neues Archiv 23, 24, 26 (1898, 1899, 1901). Zusammenfassend mit weiterer Literatur R. BUCHNER, Die Rechtsquellen (Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, 1953) S. 6 ff.
- 29) § 286.
- 30) § 293.
- 31) § 307.
- 32) § 308.
- 33) Lex restituta 15, ed. Zeumer S. 32, vgl. d'Ors S. 68.

causarum einen besonderen Titel De scripturis valituris et infirmandis ac defunctorum voluntatibus conscribendis³⁴); einen solchen, alle Formfragen der Beurkundung zusammenfassenden Titel (der zugleich die letztwilligen Verfügungen insgesamt erörtert) haben die römischen Rechtsbücher, die die Urkunden jeweils bei den einzelnen Geschäften erwähnen, nicht. Daneben enthält die Lex Visigothorum besondere Titel De donationibus generalibus und De commutationibus et venditionibus,³⁵) die ihre Entsprechungen in den Codices Theodosianus und Justinianus haben. Neu bei den Westgoten und ungemein bezeichnend für eine andere Art juristischer Zuordnung ist es aber, daß unter den Schenkungen auch solche des Königs erörtert werden.³⁶) Bei den Römern hatten kaiserliche Verfügungen, in denen – etwa durch ein Reskript – Güter übereignet wurden, mit privaten Schenkungsurkunden nichts gemeinsam. Auch im Titel De falsariis werden königliche Urkunden zusammen mit privaten erörtert.³⁷)

Diese westgotische Gesetzgebung stellte eine selbständige Fortentwicklung des römischen Vulgarrechtes der Urkunden dar: Vorschriften über Zeugennennung,38) das Verbot nachträglicher Änderung von Urkunden39, das weitere Verbot, Zeugenunterschriften zu leisten, wenn man die Urkunde nicht gelesen hat oder sich hat vorlesen lassen,40) vor allem aber genaue Vorschriften über den Vergleich der Handschrift (contropatio manuum) im Falle der Urkunden-Anfechtung41): das alles ist zwar schon im Gewohnheitsrecht der Römer angelegt und zum Teil aus den Ravennater Papyri erkennbar, aber in der Ausführung durch das Gesetz neu. Für Schenkungen wird die traditio verlangt;42) aber ein Gesetz des Königs Chindasvinth erklärt, es sei stets zu vermuten, der Besitzer der Schenkungsurkunde habe die traditio empfangen.43) Diese Stelle erweist, daß die Übergabe einer Urkunde an den Empfänger nicht an bestimmte Formen gebunden war; darüber hinaus scheint ein besonderer Übereignungsakt neben der Ausfertigung der Schenkungsurkunde nicht unbedingt notwendig gewesen zu sein. Wir

```
34) Lex Visig. II 5, ed. ZEUMER S. 105-120.
```

³⁵⁾ Lex Visig. V 2 und V 4.

³⁶⁾ V 2,2 und 3.

³⁷⁾ VII 5,3 (Antiqua).

³⁸⁾ Lex Visig. II 5,1 (Reccesv.).

³⁹⁾ II 5,2 (Antiq.), vgl. oben Anm. 33.

⁴⁰⁾ II 5,3 (Novella).

⁴¹⁾ II 5,15 und 17, vgl. ZEUMER, Neues Archiv 24 S. 30 ff.

⁴²⁾ V 2,6, vgl. V 5,10.

⁴³⁾ V 2,6; tunc videtur vera esse traditio, quando iam apud illum scriptura donatoris habetur, in cuius nomine (d. h. der Adressat) conscripta dinoscitur. Nur wenn der Veräußerer behauptet, die Urkunde sei ihm entwendet (sublatam) worden, muß der Besitzer den rechtmäßigen Erwerb durch Zeugen beweisen. Auch eine im Nachlaß des Veräußerers gefundene Schenkungsurkunde ist gültig. Vgl. H. Steinacker, Der Ursprung der »Traditio Cartae« und das westgotische Urkundenwesen, Festschrift des akad. Vereins deutscher Historiker in Wien (1914) S. 7–24, ferner unten S. 38.

müssen darauf zurückkommen. Dem Urkundenbeweis gibt König Egica unbedingten Vorrang vor den Zeugen.⁴⁴⁾

Die Gesta municipalia werden merkwürdigerweise bei den Westgoten nur im Edictum Theoderici und in den sog. Fragmenta Gaudenziana, einem wohl aus dem westgotischen Südfrankreich stammenden Text der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, erwähnt;⁴⁵⁾ die Lex Visigothorum nennt sie nirgends, und man wird daraus schließen müssen, daß es zur Zeit der Kompilation dieses Gesetzbuches, also um die Mitte des 7. Jahrhunderts, eine allgemeine Insinuationspflicht nicht mehr gegeben hat. Ein Urkundenformular in der westgotischen Sammlung bezeugt indessen, daß die Allegation bei den Gesta um jene Zeit noch vorgekommen ist.⁴⁶⁾

Insgesamt läßt das Westgotenrecht ein hoch entwickeltes und differenziertes Urkundenwesen erkennen, das ganz aus dem römischen Vulgarrecht hervorgegangen ist, aber keineswegs nur dessen Formen fortführt und bewahrt, sondern eigene Gedanken entfaltet. Eine intensivere Untersuchung, die hier nicht vorgelegt werden kann, dürfte sich lohnen.

Die Lex Romana Burgundionum bietet durchaus römisches Urkundenrecht der Zeit um 500, mit der Verpflichtung zur Allegation, zumindest bei Schenkungen, insbesondere auch bei Schenkungen unter Verwandten.⁴⁷⁾ Die Tradition wird beim Verkauf ebenso verlangt wie bei Schenkungen.⁴⁸⁾ Die Lex Gundobada, das Germanenrecht der Burgunder, kennt dagegen sehr viel weniger Urkunden: nur die Könige stellen Schenkungsurkunden aus,⁴⁹⁾ und für private Schenkungen und Testamente wird die Zahl der Zeugen bestimmt.⁵⁰⁾

Nur dürstige Nachrichten über Urkunden und Urkundenrecht enthalten auch die Gesetze der Langobarden, obwohl gerade hier die Existenz eines entwickelten Urkundenwesens aus überlieferten Texten bekannt ist. 50a.) Nach Rotharis Edikt kosten Urkundenfälschungen die Hand. 51.) Gegen eine vom scriba publicus geschriebene und von Zeugen

⁴⁴⁾ II 5,18.

^{45) § 15,} MG Leg. Nat. 1 S. 471, betr. Schenkungen von Grundbesitz. Zur Quelle Vismara IRMAE I 2 b bb ß (1968).

⁴⁶⁾ MG Formulae S. 587 f. Nr. 25, vgl. S. 585 Nr. 21.

⁴⁷⁾ Vgl. bes. Titel 22,3 ff. S. 145; Ausgabe: MG Leg. Nat. 2,1 (1892) ed. L. R. v. Salis, Abdruck FIRA 2 S. 713–750.

^{48) 35,2} ed. v. SALIS S. 152.

^{49) 1,4} ed. v. SALIS S. 42.

^{50) 43,1} ff. ed. v. Salis S. 74. Das im wesentlichen prohibitive Gesetz über Landverkauf Titel 84 (S. 106 f.) nennt keine Urkunde.

⁵⁰ a) Codice diplomatico Longobardo ed. L. Schiaparelli, 1–2 (1929–33). Ältestes Original Nr. 23 von 720, kopiale Überlieferung seit Mitte des 7. Jahrhunderts.

^{51) § 243.} Liutprand § 63 ahndet die Festung falscher Urkunden mit dem Wergeld. – Neben der Ausgabe von F. Bluhme, MG. LL 4 (in folio, 1868) ist die von F. Beyerle (1947) zu benutzen.

gefestete Urkunde wird ein Eid im Beweisstreit nicht zugelassen.⁵²) Liutprands Gesetz über das Veräußerungsrecht der Frauen verlangt eine Mitwirkung von Verwandten oder einem Judex und läßt dabei erkennen, daß Verkäufe und andere Veräußerungsgeschäfte durch Urkunden vorausgesetzt werden.⁵³) Diese Bestimmungen wirken Jahrhunderte später noch im Urkundenwesen der Lombardei wie der Toskana.

Hier muß noch einmal vor dem argumentum e silentio gewarnt werden: die Volksrechte bieten kein geschlossenes und vollständiges Rechtssystem. Die Lex Salica kennt Urkunden überhaupt nur dort, wo der König einem Siedler Land zuweist. ⁵⁴) In Chlodwigs Zeit mag dies die erste Form des Schriftgebrauchs durch die fränkischen Eroberer gewesen sein. Aber auch alle späteren Fassungen der Lex Salica, bis hin zur Karolina, wissen nicht mehr von Urkunden als die erste: sie behandeln weite Gebiete des Privatrechtes überhaupt nicht.

Die Lex Ribvaria hingegen kennt die Urkunden insbesondere im Beweisrecht: der Nachweis der Freiheit eines Tabularius, der seinen Namen von der Freilassungsurkunde römischen Rechts trägt, wird ausführlich erörtert; 55) und die öffentliche Beurkundung von Verkauf und Schenkung, 56) dazu die *traditio* beim Grunderwerb 57), sind Bestimmungen, die aus einem Königsgesetz, anscheinend Chlothars II., in die Lex Ribvaria übergegangen sind, 58) aber eben nur in dieser und nicht im übrigen fränkischen Recht stehen. Wir werden auf diese Bestimmungen zurückkommen. 59)

Die Lex Alamannorum befaßt sich fast nur mit denjenigen Urkunden, die wir aus der St. Gallener Überlieferung kennen: den Schenkungen an Kirchen und den Prekarien, mit denen das geschenkte Gut den Veräußerern für den lebenslangen Nießbrauch zurückgegeben werden konnte.⁶⁰⁾ Bezeichnenderweise stehen in dieser späten Lex die genannten Bestimmungen am Anfang: hier äußert sich der starke kirchliche Einfluß auf die Kodifikation. Laien dürfen Kircheneigen nicht absque cartam erwerben; für den Nachweis rechten Besitzes an Kirchengut ist die carta zwingend vorgeschrieben,⁶¹⁾ und

- 52) Ratchis § 8.
- 53) Liutprand § 22, vgl. § 29 Nov.
- 54) Pactus legis Salicae § 14.4 = Recensio Pippina § 16,4. Ich benutze die Ausgabe von K. A. Eckhardt, MG Leg. Nat. 4,1 und 4,2 (1962/69).
- 55) Titel 58,1 und 5 (60,1 und 5). Ich zitiere nach der traditionellen Zählung, zuletzt in der Ausgabe von K. A. Eckhardt (Germanenrechte, 1966). In Klammern ist die Zählung der Ausgabe F. Beyerle und R. Buchner, MG Leg. Nat. 3,2 (1954) zugefügt.
- 56) Titel 59 (62).
- 57) Titel 60 (63).
- 58) Vgl. Buchner und Beyerle in der Ausgabe S. 106, 157 f., zum Alter Classen (wie Anm.
- 167) S. 175 Anm. 14.
- 59) Vgl. unten S. 45.
- 60) Lex Alamannorum, ed. K. Lehmann K. A. Eckhardt, MG Leg. Nat. 5,1 (1966). Titel I I-2, II I-2.
- 61) Lex Alam. 18 (=19 Fassung B). Vgl. unten Anm. 183.

beim Tausch von Kirchengut muß der Priester eine *epistula* ausfertigen lassen.⁶²⁾ Schenkungen werden mit sechs oder sieben Zeugen ausgestellt und auf dem Altar niedergelegt.⁶³⁾ Anfechtungen kosten neben der Pön, die die Urkunde nennt, ein Friedensgeld.⁶⁴⁾ Gegen die Urkunde ist kein Zeugenbeweis zulässig; aber die Urkundszeugen sollen schwören:⁶⁵⁾ hier zeigt sich, daß die Urkunde doch kein allein wirksames Mittel des Beweises ist. Neben den Schenkungen an Kirchen und den Prekarien kennt das Alemannengesetz nur noch eine Art von Urkunden: die Freilassungen von Knechten und Mägden.⁶⁶⁾

Das Bayernrecht nennt gleich dem alemannischen die Schenkung an Kirchen mit Zeugenurkunde im ersten Kapitel.⁶⁷⁾ Daneben kennt es die Urkunde beim Verkauf, auch im weltlichen Bereich, neben den Zeugen als Beweismittel;⁶⁸⁾ es fehlt aber das unbedingte Erfordernis einer Urkunde für den Besitz an Kirchengut durch Laien. Aus dem Codex Eurichs ist das Verbot übernommen, datierte und bezeugte Urkunden zu ändern.⁶⁹⁾

Unser Überblick über das Urkundenwesen in den Volksrechten läßt leicht erkennen, wie die Teilnahme der Behörden am Beurkundungsprozeß zurückgeht oder ganz verschwindet. Um so wichtiger bleibt oder wird die einzelne Urkunde als Nachweis von Recht und Besitz, besonders im kirchlichen Bereich, am ausgeprägtesten im alemannischen. Aber noch einmal sei betont, daß dieses Bild durchaus unvollständig ist, solange es nicht durch die Urkundenüberlieferung ergänzt wird.

V

Die frühmittelalterliche Urkunde steht in unmittelbarer Tradition der spätrömischen, die eine Institution des Vulgarrechts ist. Wie im Recht und in der Liturgie der Kirche, wie in den Gesetzen und Verordnungen der Regna, so bleibt auch in allen schriftlichen Akten des »privaten« Rechtsbereiches die lateinische Sprache die ausschließlich gebrauchte. Wie immer man vor Gericht oder vor dem Notar verhandelt, in welcher Sprache man einen Vertrag mündlich gelobt hatte: die schriftliche Formulierung erfolgte lateinisch. Mochte das Latein auch noch so vulgarisiert in Lautbestand, Flexion und

- 62) Lex Alam. 19 (=20 Fassung B).
- 63) Lex Alam. 1,1.
- 64) Lex Alam. 1,2.
- 65) Lex Alam. 2,1, vgl. 2,2.
- 66) Lex Alam. 16 und 17,1 (17 und 18,1).
- 67) Lex Baiwar., ed. E. v. Schwind, MG Leg. Nat. 5,2 (1926) Titel 1,1; dazu H. Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jhdt. (MIOG Erg. Bd. 13, 1971) S. 60 f.
- 68) Lex Baiwar. 16,15, vgl. 16,2, dazu Fichtenau S. 57 f.
- 69) Lex Baiwar. 16,16, vgl. oben Anm. 33.

Grammatik sein, wie für alles Schriftwesen blieb es für die Urkunde in ausschließlichem Gebrauch, und nur einzelne juristische Termini der »Volksrechte«, deren Übersetzung nicht ohne Verfälschung des Inhalts möglich erschien, drangen aus den verschiedenen Volkssprachen in die lateinische Schriftsprache ein.

Diese aus den Verhältnissen des 5. und 6. Jahrhunderts hervorgegangene Entscheidung von ungeheurer Tragweite für das gesamte Mittelalter ist nicht so selbstverständlich, wie sie dem Historiker erscheinen mag, der es gewohnt ist, sich mit dem »lateinischen Mittelalter« zu beschäftigen. Bekanntlich haben im Osten des Römerreiches Kopten und Syrer, später Araber wie für Bibel und Liturgie so auch für Rechtsurkunden neben dem Griechischen ihre Volkssprachen verwendet, anknüpfend freilich an alte, hinter die Hellenisierung zurückreichende Traditionen. Im Osten ist nun aber in demselben Jahrhundert, das die syrische und die koptische Bibel schuf, auch Ulfilas' gotische Bibel entstanden. Die von Ulfilas geschaffene Schrift- und Kultsprache wanderte mit den Goten in den Westen, und die Ravennater Papyri zeigen uns, daß Goten nicht nur oft, auch noch lange nach dem Fall ihres Reiches, am privaten Rechtsleben der Römer teilhatten, sondern dabei gelegentlich auch ihre eigene Sprache und Schrift benutzten.⁷⁰

Freilich, die meisten Goten schrieben lateinisch oder ließen lateinisch schreiben; in Ravenna war im Jahre 572 ein Träger des gotischen Namens Gunderit sogar Urkundsbeamter der städtischen Kurie, exceptor curie civitatis Ravennatis.⁷¹) Gotische Unterschriften tragen nur zwei Urkunden. Die eine, früher in Arezzo, seit dem 18. Jahrhundert verloren, enthielt den Kaufvertrag zwischen zwei Goten, um 540, wahrscheinlich in Ravenna ausgestellt,⁷²) und zwar von dem Verkäufer mit einer etwa 22 Wörter umfassenden Formel unterschrieben, die in gotischer Sprache ziemlich wörtlich den entsprechenden lateinischen Passus anderer Urkunden wiedergab.⁷³) Mit der anderen der genannten Urkunden, heute in Neapel, verkaufte der Klerus der ecclesia legis Gothorum sanctae Anastasiae in Ravenna 551, also 11 Jahre nach Belisars Eroberung, gewisse Kirchenbesitzungen.⁷⁴) 19 Geistliche sind als Verkäufer namentlich genannt, von ihnen

⁷⁰⁾ Material bei MARINI und TJÄDER passim.

⁷¹⁾ TJÄDER Nr. 14/15 B III 13 S. 316 von 572, Original von Gunderits Hand.

⁷²⁾ Letzter Abdruck bei P. SCARDIGLI, Die Goten: Sprache und Kultur (1973) S. 279 f., vgl. S. 290 ff., früher MARINI Nr. 118 und – wesentlich verbessert – bei H. F. MASSMANN, Frabauthabokos oder die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo (1837) S. 11 f., 16. Eine zweite gotische Subskription ist vielleicht vom ersten Herausgeber weggelassen worden. Da der Papyrus verloren ist, steht er nicht auf dem Programm des zweiten Bandes von TJÄDER.

⁷³⁾ Dazu vgl. Scardigli S. 290 ff., dessen Deutungen aber z. T. der Überprüfung bedürfen.

⁷⁴⁾ SCARDIGLI S. 275–279 gibt den Text nach neuer Lesung von Tjäder (dessen Edition zu erwarten ist), dazu S. 281 ff. über die Unterschriften (z. T. problematisch); vgl. J.-O. Tjäder, Der Codex argenteus in Uppsala und der Buchmeister Viliaric in Ravenna, Studia Gotica – Die eisenzeitlichen Verbindungen zwischen Schweden und Südosteuropa (1972) S. 144–164. Ältere Drucke: Marini Nr. 119 und Massmann S. 13 ff. mit Faksimile.

unterfertigen zehn eigenhändig und acht durch Handzeichen, weil sie nicht schreiben können, sei es aus Augenschwäche oder Unfähigkeit. Sechs Subskriptionen sind lateinisch (davon drei von Trägern gotischer Namen) und vier Goten schließlich unterfertigen in gotischer Sprache wiederum mit ausführlichen Formeln, die genau den lateinischen Formeln entsprechen. Man kann nun darüber spekulieren, ob man jedenfalls gotisch unterschrieb, wenn man dies konnte – das würde heißen, daß die lateinisch unterfertigenden Goten eben nur lateinisch und nicht gotisch schreiben konnten. Einer der Subskribenten ist der bokareis Wiljarit, und vielleicht ist er nicht nur identisch mit dem magister Uiliaric antiquarius, in dessen Schreibstube ein berühmter Orosius-Codex geschrieben wurde, sondern gar verantwortlich für den Codex Argenteus in Uppsala, wie Tjäder kühn, aber nicht ganz ohne Grund vermutet hat. 18)

Sei dem nun, wie ihm wolle: die gotische Sprache hat sich nicht durchgesetzt, schon weil das ostgotische Reich zugrunde gegangen war und die ecclesia legis Gothorum,⁷⁹⁾ die arianische Kirche, wie wir sie mit katholischem Sprachgebrauch nennen, den Gotenstaat nur um wenige Jahrzehnte überlebt hatte. Wie die Dinge lagen, mußte die gotische Sprache der Kirche als Kennzeichen des Arianismus und mithin als suspekt erscheinen.

Freilich, wir sagten schon, daß die Zahl lateinischer Urkunden und Unterschriften von und für Goten viel größer ist als die gotischer. Auf römischem Provinzialboden im doppelsprachigen Reich gab es kaum Aussichten für die Entwicklung eines Urkundenwesens in gotischer Sprache. Nicht nur aus den kurzlebigen Reichen der Wandalen und Burgunder, sondern auch aus dem Westgotenreich fehlt jede Spur von Volkssprachen in den Urkunden, und auch bei Franken und Langobarden konnten nur einzelne Vokabeln der Rechtssprache in die im übrigen lateinische Urkundensprache eindringen. Denn auch dort waren die Träger der politischen Gewalt eine Minorität, primär von Kriegern, und das Geschäft des Schreibens, der Notare, mußte in der Hand der Romanen bleiben.

Die Urkundensprache bleibt lateinisch in einer Welt, die vielsprachig wird. In den Reichen der Westgoten, Langobarden und Franken gibt es kleinere oder größere Bereiche, in denen germanische Sprachen nicht nur Umgangs-, sondern auch Rechts- und Gerichtssprachen bleiben, zumindest zeitweise bleiben; im Frankenreich sind große Gebiete mehr oder weniger rein germanisch-sprachig. Daneben entwickeln sich aus dem Vulgärlatein die verschiedenen romanischen Sprachen, deren Lautwandel die Urkundenschreiber sehr zögernd nachvollziehen. Auf diese Weise entsteht ein überaus kom-

legis C. J. I 9,4.

⁷⁵⁾ Vgl. Tjäder, Cod. arg. S. 148 ff. über die Subskribenten.

⁷⁶⁾ So Tjäder S. 152 f.

⁷⁷⁾ Cod. Laurent. LXV 1, CLA III 198, TJÄDER S. 147 f., 153 f. 78) Das ist die Hypothese des Anm. 74 genannten Aufsatzes.

⁷⁹⁾ Das ist die in den Ravennater Urkunden allgemein gebräuchliche Selbstbezeichnung der von den Katholiken »arianisch« genannten Kirche, vgl. lex catholica C. J. I 5,1, synagoga iudaicae

pliziertes und vielschichtiges Sprach- und Übersetzungsproblem: abgesehen von Fragen der Rechtschreibung und des Lautwandels gibt es für Gegenstände und Rechtsbegriffe zwischen traditionsgebundener Urkundensprache einerseits, romanischen und germanischen Umgangssprachen anderseits sachliche Unterschiede, die zuweilen nur durch Übernahme eines vulgärlateinischen oder fränkischen Rechtsbegriffs in das Notarslatein überbrückt werden können; daneben aber halten die Urkundenschreiber an Formeln und Formularen fest, die sich der Übersetzung überhaupt entziehen oder allenfalls einmal inhaltlich ganz neu gedeutet und dann übersetzt werden können. Mir scheint, daß die Doppelschichtigkeit des Sprachproblems nie übersehen werden darf: die Urkunden enthalten einerseits in lateinischer Sprache oft Rechtsvorgänge, die primär in anderer, oft germanischer Sprache gedacht und gesprochen wurden, sie haben aber auch reiches Formelgut, das es überhaupt nur in der lateinischen Urkundensprache gibt und das niemals ein Äquivalent in vulgärlateinischer oder germanischer Gerichtssprache hatte.

Es ist höchst bezeichnend, daß der erste Versuch, die Volkssprache für Recht und Gesetz zu verwenden, eben dort gemacht wurde, wo die unmittelbare Kontinuität zum römischen Staat und Recht völlig fehlte, wo es keine romanische Bevölkerungsgruppe gab und wo das Schriftwesen im allgemeinen wie das Urkundenwesen im besonderen nicht kontinuierlich fortbestanden, sondern durch einen echten Rezeptionsvorgang aufgenommen wurden, der mit der christlichen Mission einherging: in England.

In England hat bekanntlich der erste christliche König, Aethelbert von Kent, zu Beginn des 7. Jahrhunderts Volksrecht in der Volkssprache aufzeichnen lassen – mehr als sechs Jahrhunderte vor der deutschen Fassung des Mainzer Landfriedens, dem ersten »Gesetz« in deutscher Sprache.⁸⁰⁾ Die im letzten Drittel des 7. Jahrhunderts beginnende Rezeption der Urkunde,⁸¹⁾ die nach den Forschungen von Levison und anderen wohl in der römischen Urkundenprovinz ihre Grundlage hatte,⁸²⁾ benutzte dagegen einstweilen nur die lateinische Sprache, und erst im 9. Jahrhundert begannen die Angelsachsen, auch für die Urkunden die Volkssprache anzuwenden.

⁸⁰⁾ F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen I (1903) S. 3 ff., 3 (1916) S. 1 ff. Beda, Hist. Eccl. II 5 spricht von der Kodifikation iuxta exempla Romanorum, die aber conscripta Anglorum sermone überliefert ist. Erst zum Jahre 1235 kann die Kölner Königschronik melden: vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur. Zur Sprache des Mainzer Landfriedens vgl. H. MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte (1957) S. 390 ff.

⁸¹⁾ Das älteste Stück König Hlothere's von Kent aus dem Jahre 679 jetzt ChLA III Nr. 182.

⁸²⁾ Das wichtigste Material jetzt in der Neuedition von A. BRUCKNER, ChLA III und IV, dazu Derselbe, Zur Diplomatik der angelsächsischen Urkunde, Archivalische Zeitschrift 61 (1965) S. 11–45; von der älteren Literatur ist W. Levison, England and the Continent (1946) bes. S. 225 ff. und F. M. Stenton, The Latin Charters of the Anglo-Saxon Period (1955) hervorzuheben.

Wir sind damit bei der Frage nach den Urkundenschreibern angelangt, deren Praxis für die Entwicklung mindestens so wichtig war wie die Gesetzgebung. Ludwig Mitteis hat den Notaren die Schlüsselfunktion für die Rezeption und Umwandlung des römischen Rechts im Osten des Reiches zugeschrieben;83) im Westen sind sie es allein, die die römische Rechtspraxis des Alltags dem Mittelalter überliefern. Zwei Gruppen müssen wir zunächst unterscheiden; die staatlichen oder städtischen, bei Provinzstatthaltern, Kurien und anderen Behörden tätigen Amtsschreiber, exceptores oder wie sie sonst heißen,84) und auf der anderen Seite die öffentlich zugelassenen und staatlich kontrollierten, aber ein privates Gewerbe ausübenden tabelliones, auch forenses genannt, weil sie ihre statio am Forum zu haben pflegen. 85) Beide Gruppen treffen wir in Ravenna an, und während die staatlichen und städtischen Schreiber spätestens im 7. Jahrhundert überall verschwinden, z. T. durch kirchliche in ihren Funktionen ersetzt werden, hat im byzantinisch-römischen Italien das Tabellionat offenbar eine nicht gebrochene Tradition bis zum hohen Mittelalter erlebt. Viel weniger wissen wir über die Schreiber in den Völkerwanderungsreichen, die wir im wesentlichen nur aus ihrer Wirkung erkennen können. Erst mit der breiteren Original-Überlieferung der Urkunde seit dem 8. Jahrhundert wird das besser: damals gibt es noch zum Teil weltliche Schreiber, während die geistlichen, im Auftrag von Bischöfen und Klöstern schreibenden im Vordringen sind. 86)

Eine Urkunde, deren fragmentarische Kopie ein Passauer Traditionscodex des 9. Jahrhunderts zwischen Texten aus dem Rottachgau überliefert, wurde von Heinrich Brunner richtig in das frühe 8. oder späte 7. Jahrhundert datiert.⁸⁷⁾ Zuvor hatte man

- 83) L. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht (wie Anm. 14) S. 170 ff.
- 84) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) S. 184 ff. erörtert die Beamten der Kaiser und der hohen Behörden, S. 190 ff. die der Kirche; bei den Ausführungen über private Tabelliones S. 583 ff. steht auch manches über die städtischen Schreiber, die nicht immer klar von den privaten zu scheiden sind. TJäder S. 120 gibt ganz kurze Zusammenstellungen der exceptores von Ravenna, untersucht aber nur deren Schrift, nicht Amt und Funktion, wofür doch die Ravennater Papyri das meiste Material bieten.
- 85) I. Pfaff, Tabellio und Tabellarius (1905) untersucht die Berufe bis in justinianische Zeit und nach justinianischem Recht; dazu Bresslau, Handbuch 1 S. 583 ff. Gute neue Darstellung von A. Amelotti und G. Costamagna, Alle origini del notariato italiano (1975), hier bes. S. 24 ff.
- 86) Vgl. unten S. 46.
- 87) Das nach seiner Zuordnung im Passauer Traditionscodex saec. IX als Rottachgauer Fragment bezeichnete Stück wurde von Brunner, Urkunde S. 254 ff. herausgegeben, ergänzt und gedeutet, danach bei Bruns, Fontes Nr. 163 S. 368 f. (zuerst von Mommsen in die 5. Auflage 1886 aufgenommen), und FIRA 3 Nr. 141 S. 450 f. Weiter gehende Ergänzungen im Zusammenhang mit dem rätischen Formular (auf das schon Brunner verwies) bei A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein 1 (1920), Exkurs 1 S. 26 ff., dazu sprachliche Erörterungen

sie dem 5. Jahrhundert zugewiesen, und ihre Formeln finden wirklich dort oder in noch früherer Zeit ihre Gegenstücke. Emptor fidem querit, vinditoris fide spoponderunt: das klingt an die siebenbürgischen Wachstafeln des 2. Jahrhunderts an, 88) und die stipulatio dupli, die dann folgt, ist ein typisches Rechtsgebilde der nachklassischen Zeit. 89) Dies sog. Rottachgauer Fragment bildet so eine besonders deutliche Brücke zwischen spätrömischen und frühmittelalterlichen Urkundenformen, wie wir sie sonst vor allem aus den Formularsammlungen, dann aus den in St. Gallen erhaltenen rätischen Urkunden kennen. Bezeichnend ist hierbei das Bestreben der Urkundenschreiber, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, dabei möglichst viele Formeln zu häufen, um nichts zu versäumen. Die Stipulationsformel kennen wir mit allerlei Varianten aus Rätien, Bayern und Alemannien, aus Fulda und Werden, aus allen Teilen Galliens in Urkunden und in Formularen des 6.-9. Jahrhunderts, aber auch aus Ravennater Papyri seit dem 5. Jahrhundert, aus westgotischen Formularen des 6. Jahrhunderts oder aus den Holzurkunden des Wandalenreiches des 5. Jahrhunderts. In allen genannten Bereichen tritt sie auf, obwohl die altrömische Stipulation längst verschwunden ist und keine der geltenden Leges in den Germanenreichen sie auch nur erwähnt.90)

Heinrich Brunner hat einmal gesagt, unter allen konservativen Kräften der Geschichte seien die Urkundenschreiber die konservativsten.⁹¹⁾ Tatsächlich haben sie mit der Sprache, deren freier Gebrauch gewiß manchem schwerfiel, ihre Formeln durch die Jahrhunderte tradiert und entweder den wechselnden Gegebenheiten des Rechtes anzupassen gewußt oder auch inhaltslose Formeln weitergetragen. In festen Formeln und Begriffen durfte man am ehesten Gewißheit haben, das Recht zu wahren; aber man konnte gelegentlich auch alten Formeln und Begriffen neuen Inhalt verleihen, bewußt oder unbewußt. Unter der Stipulation konnte man im fränkischen Bereich die Festung

von R. v. Planta ebenda S. 89 f. Den Überlieferungszusammenhang zeigt die letzte Edition, die von allen Ergänzungen absieht: M. Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau (1930) S. 1 f. Nr. 1. Ob freilich der Redaktor das Stück bewußt dem Rottachgau zuordnete, muß offen bleiben. Jüngste weiterführende Erörterungen von Fichtenau, Urkundenwesen S. 12 ff., vgl. 46 ff.

- 88) Schon von Brunner S. 222 Anm. 9 beobachtet.
- 89) Levy, Obligationenrecht S. 213 ff., Kaser, Privatrecht 2 S. 390 f.
- 90) Vgl. Steinacker, Antike Grundlagen S. 83 ff., L. Schiaparelli, La formula sub stipulatione et sponsione interposita, Archivo Storico Italiano Ser. VII 21 (1934) S. 3–21, TJäder 1 S. 269 ff., am ausführlichsten zum Wandel der Stipulatio jetzt Levy, Obligationenrecht S. 35–59, 130 ff., Kaser, Privatrecht 2 S. 373–385 u. ö.
- 91) »Unter den conservativen Mächten der Rechtsgeschichte war aber die Zunft der Urkundenschreiber von je die conservativste. Die Beharrlichkeit, mit welcher althergebrachte Formeln trotz der Wandlungen des Rechtes nachgeschrieben wurden, ist nicht bloß eine Eigenthümlichkeit des germanischen Mittelalters.« So Brunner, Urkunde S. 3; er läßt Beispiele aus dem Altertum folgen, man könnte sie leicht aus der Neuzeit ergänzen.

durch Handauflegung begreifen;⁹²) aber der geistreiche Fuldaer Mönch Asger in der Zeit Karls d. Gr. deutete sie als *stipula*, d. h. Halm, und er stellte offenbar mit dem fränkischen Traditionssymbol der *festuca* einen Zusammenhang her.⁹³) Bei ihm steht der Konservativismus im Widerstreit mit dem Bildungsstreben, und ähnliches finden wir bei manchen seiner Kollegen im Frankenreich, die ihren Formularen oft passende, zuweilen auch unpassende Zitate aus dem römischen Recht, besonders aus dem Breviar Alarichs, einverleibt haben.⁹⁴)

In zwei Testamenten aus dem Ende des 7. Jahrhunderts, Papyrus-Originalen aus Saint-Denis, lesen wir die klassische Nuncupatio: »Ita do, ita ligo, ita testor, ita vos mihi Quirites testimonium perhibetote testanti«, eine gelehrte »Lesefrucht«, wie Wieacker mit Recht sagt, wörtlich aus Gaius (II 105) übernommen.95) Die lex Aquiliana finden wir in Ravennater Papyri des 6. Jahrhunderts,96) in fränkischen und westgotischen Formularen seit dem 6. Jahrhundert97) und in rätischen Urkunden des 8. Jahrhunderts98) zitiert: hier liegt die juristische Gelehrsamkeit offenbar bei einem sehr frühen Ahnen im Stammbaum der Formulare, der die stipulatio Aquiliana (einen diverse Obligationen zusammenfassenden Vertrag) mit der lex Aquilia (einem Rechtsgrund für Schadensersatzklagen) kontaminiert.99) Auf ein spätrömisches Formularbuch, das man nicht recht verstand, dürfte auch die Gewohnheit bayerischer Urkunden – zuerst im sog. Rottachgauer Fragment – zurückgehen, die Datierungen mit den Worten actum sub die consule einzuleiten.100) Denn nur in Formularen war es sinnvoll, den Rahmen sub die ... consule ... ohne Zahlen und Namen zu bieten. Mit den Formeln tradierten die Notare hier das Recht, dort nur inhaltslos gewordene Wörter, die schließlich mißverstan-

- 92) So Brunner, Urkunde S. 224 ff. Der dort S. 275 nach Du Cange zitierte Beleg ist unrichtig, die Worte *in stipulatione* stehen nicht in der Quelle, vgl. MG SS 4 S. 58, dazu I. Heidrich, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, Archiv f. Diplomatik 11/12 (1965/66) 71–279, hier S. 275 Nr. 50.
- 93) Fuldaer UB 1, hrsgg. von E. E. Stengel (1958), Nr. 183, 188, 190 usw., dazu Einleitung S. L XII, und schon Brunner, Urkunde S. 228 ff. Zur festuca vgl. zuletzt W. Müller, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen (Vorträge und Forschungen Sonderband 22, 1976) S. 29 ff. mit Erörterung der älteren Literatur.
- 94) Besonders oft in den Formulae Turonenses, vgl. aber auch unten Anm. 156.
- 95) Pardessus Nr. 413 und 452 = Marini Nr. 77 und 76, dazu Wieacker, Allgemeine Zustände (wie Anm. 15) S. 61 Anm. 245, Steinacker, Traditio cartae (wie Anm. 9) S. 59 Anm. 152, U. Nonn, Merowingische Testamente, Arch. f. Diplomatik 18 (1972, ersch. 1974) S. 61 Anm. 245.
- 96) MARINI Nr. 119. Unklar ist, was die zugleich genannte Lex Nerviana meint.
- 97) Formulae Visigothicae 1, 6, 7, 20; Andecavenses 37, Turonenses 17, Bituricenses 2.
- 98) UB St. Gallen 1, hrsg. von H. Wartmann (1863) Nr. 8 und 9. Über die zugleich genannte Lex Arcadia vgl. Levy, Obligationenrecht S. 135 Anm. 22.
- 99) LEVY, Obligationenrecht S. 130 ff., 134 f.
- 100) Hierzu zuletzt H. Fichtenau in Intitulatio II, hrsg. v. H. Wolfram (MIOG. Erg. Bd. 24, 1973) S. 477 f.

den oder umgedeutet und mit neuem Inhalt erfüllt werden können: dem Historiker ist es aufgegeben, dies zu entschlüsseln. 101)

Die sog. Lex Romana Curiensis schreibt für die *lex Falcidia* regelmäßig *falsicia*. Eben diese Form taucht in rätischen Urkunden seit 852/59 auf, und dies ist ein wesentliches Argument in der Diskussion über die Landschaft gewesen, in der die »churrätische« Lex entstanden ist oder doch jedenfalls verwendet wurde.¹⁰²) Tatsächlich scheint man hier einen der seltenen Fälle zu haben, in denen die unmittelbare Wirkung eines Rechtsbuches, nicht nur von Formularen, auf die Praxis der Urkundenschreiber greifbar wird.

Die Notare haben Formulare¹⁰³⁾ benutzt, von denen uns einige Sammlungen des Frankenreiches gut bekannt sind, die ältesten aus Angers, noch im späten 6. Jahrhundert redigiert.¹⁰⁴⁾ Formularbehelfe lassen sich aus den Ravennater Papyri und aus den afrikanischen Holzurkunden erschließen, aus Spanien haben wir eine Sammlung des frühen 7. Jahrhunderts. Nur bei den fränkischen läßt sich zum Teil die Verwandtschaft bis ins einzelne zeigen; aber es kann kein Zweifel bestehen, daß die Tradition der Formularbehelfe mindestens bis ins 4. Jahrhundert zurückreicht. Anders wäre die Übereinstimmung der Urkundenfassungen von Ravenna bis nach Afrika, Spanien und Gallien nicht zu erklären.

Der Vergleich erhaltener Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts mit den Formularen gibt einen Einblick in die Wirksamkeit der Arbeit von Notaren, nicht zuletzt auch in die Praxis des Abschreibens unverstandener Formeln. ¹⁰⁵⁾ Für unser Problem haben die

- 101) Zur Tradition römischen Formelgutes vgl. u. a. L. STOUFF, Etudes sur la formation des contrats par l'écriture dans le droit des formules, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 11 (1887) S. 249–287, Derselbe, De formulis secundum legem romanam (Thesis Paris 1890), J. Flach, Le droit romain dans les chartes du IX⁶ au XI⁶ siècle, Mélanges Fitting 1 (1907) S. 383–422.
- 102) So schon L. R. v. Salis und K. Zeumer 1885 und 1888, vgl. jetzt E. Meyer-Marthaler in der Ausgabe der Lex Romana Curiensis (Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden 1, 1959) S. XLVIII und LV.
- 103) Mit Bresslau, Handbuch 2 S. 226 Anm. 1 und John, AUF 14 (1936) S. 4 unterscheide ich terminologisch: Formular=Urkundenmuster, Formel=Urkundenteil in wiederkehrender Wendung (Devotionsformel, Stipulationsformel), Form=Textfassung einer ganzen Urkunde oder eines Formulars.
- 104) Überblick über die Sammlungen und Entstehungszeiten bei R. BUCHNER, Die Rechtsquellen, Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1953) S. 49–55. Über Marculf vgl. I. Heidrich, AD 11/12 S. 179 ff. und die Neuedition von A. Uddholm (1962). Grundlegend bleibt die hervorragende Edition mit sehr guten Indices von K. Zeumer in MG Formulae (1886). Überraschende Neufunde publizierte B. Bischoff, Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit (SB. München, 1973).
- 105) Die wichtigsten Untersuchungen dieser Art sind immer noch H. Zatschek, Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10.

Formularsammlungen aber noch einen weiteren Wert. Die erhaltenen Urkunden dienen ja, wie bemerkt, durchweg dem Nachweis von Recht und Besitz der Kirchen; demgemäß fehlt alles, was diesem Zweck nicht dienen kann. Daß es eine unvergleichlich größere Vielfalt von Urkunden gegeben hat, erweisen eben die Formulare. Sie zeigen uns nicht nur, wie Urkunden ausgesehen haben, die in den sog. Volksrechten erwähnt werden, wie z. B. Freilassungen und Dos-Urkunden, sondern eine Vielfalt weiterer Gegenstände: 106) zu den Schenkungen an Kirchen treten diejenigen an private Empfänger, unter Verlobten, unter Ehegatten, unter Verwandten, Schenkungen auf den Todesfall; dazu andere Eigentumsübertragungen wie Verpfändungen und Schuldscheine. Sehr zahlreich sind die securitates, d. h. Übereinkünfte, die eine Obligation, sei es ex contractu, sei es ex delicto, aufheben, also Quittungen über eine Zahlung, aber auch verschiedene Verträge, die einen Konflikt abschließen und die man im späten Mittelalter Urfehde nennen würde.

Eine aus Bibel (Deut. 24,1, Matth. 5,31) und römischem Recht (C. J. V 17,6) begrifflich bekannte Urkundenart, die im weiteren Verlauf des Mittelalters keine Zukunst hatte und zu den textlich nur aus den Formularen bekannten Typen gehört, ist der libellus repudii, Markulf II 30: Dum et inter illo et coniuge sua illa non caritas secundum Deum, sed discordia regnat et ob hoc pariter conversare minime possunt, placuit utrisque voluntas, ut se a consortio separare deberent; quod ita et fecerunt. 107) So lautet der Anfang, es folgt die Übereinkunst über die Vermögensausteilung.

Schließlich ist da die Vielfalt der Gerichtsurkunden: Vorladungen, Notizen über das Nichterscheinen eines Vorgeladenen, Urteile auf Leistung eines Eides, Notizen über den geleisteten Eid, beides jeweils bei verschiedenen Tatbeständen, Aufgebot und Ersatz-Ausstellung für verlorene Urkunden, Mandate zur Eintreibung von Schulden oder zum Einfangen entlaufener Sklaven, eine Vielzahl der schon erwähnten Freilassungen und anderes. Nachdrücklich muß man sich immer wieder vergegenwärtigen, daß fränkisches Gerichtswesen, wie uns diese Formulare zeigen, von der Schrift außerordentlich viel mehr Gebrauch machte, als kirchliche Archiv-Überlieferung in Chartularen und Originalen erkennen läßt.

Jhdts. MIOG 42 (1927) S. 165–267 und W. John, Formale Beziehungen der privaten Schenkungsurkunden Italiens und des Frankenreiches und die Wirksamkeit der Formulare, AUF 14 (1936) S. 1–104. Zu erinnern ist aber auch an die Liber-Diurnus-Forschung.

106) Ich verzichte auf Belege für die in MG Formulae vorkommenden Urkundenarten. Eine systematische Gliederung der Formulare bietet die Edition von E. DE ROZIÈRE, Recueil général des formules usitées dans l'Empire des Francs du 5° au 10° siècle (1859–71). Mit Hilfe der Konkordanz in Zeumers Ausgabe S. IX–XVII lassen sich dort die gleichartigen Formulare leicht auffinden. Die ausführlichste rechtsgeschichtliche Auswertung bietet nach wie vor Brunners Deutsche Rechtsgeschichte.

107) Vgl. dazu Form. Andecav. 57 (S. 24), Turon. 19 (S. 145, einleitend ein Zitat aus dem Breviarium Alaricianum, wie oft in Tours), Senon. 47 (S. 206, wörtlich nach Marculf, mit Stipulation), Salicae Merk. 18 (S. 248).

VII

Der keineswegs erschöpfende Katalog der Formulare verweist uns darauf, daß wir nur einen engen Ausschnitt des Schriftverkehrs im Auge haben, wenn wir uns im folgenden auf diejenigen Urkunden konzentrieren, die für das mittelalterliche Rechtsleben die größte Bedeutung gewinnen, nämlich die Übertragungen von Eigentum durch Schenkung und Verkauf, insbesondere an geistliche Institutionen.

Kernstücke römischen Vulgarrechts bilden Gesetze Konstantins über Schenkungen aus dem Jahre 323¹⁰⁸⁾ samt ergänzenden Konstitutionen sowie ein Gesetz über Verkäufe aus dem Jahre 337¹⁰⁹⁾; diese Gesetze werden im folgenden Jahrhundert ergänzt und modifiziert. Wohl im Anschluß an weithin schon geübte Praktiken bestimmt Konstantin, daß Eigentumsübertragungen künftig nicht mehr durch mündliche Geschäfte vollzogen werden dürfen, sondern konstitutive Urkunden abzufassen sind, die bei den Behörden registriert werden. Dabei sind drei Dinge wesentlich:

- 1. Die rechtsetzende, konstitutive Urkunde¹¹⁰) wird von einem Notar oder vom Veräußerer in Briefform geschrieben, nicht *privatim* oder *occulto*, sondern *scientibus plurimis*,¹¹¹) vicinis praesentibus, sub clamationibus populi, testificantibus vicinis,¹¹²) damit das rechte Eigentum des Veräußerers bewiesen und Betrug vermieden wird. Rechtsbegründend ist die Handschrift oder Unterschrift des Veräußerers.
- 2. Schenkungs- (und später auch Verkaufs-)¹¹³⁾Urkunden sind den Behörden, und zwar dem Provinzstatthalter (*iudex*) oder den Municipalbehörden zur öffentlichen Beurkundung und Eintragung in die Akten (*gesta*) vorzulegen. Erst dadurch wird der obligatorische Vertrag rechtskräftig.
- 3. Der (wie schon im früheren römischen Recht) von dem obligatorischen Vertrag unterschiedene Akt der Übereignung muß gleichfalls öffentlich vor Zeugen stattfinden, bei Immobilien in der Form, daß der Veräußerer das Grundstück verläßt und der neue
- 108) Fragmenta Vaticana 249 (FIRA 2 S. 513 ff.), vgl. C. Th. VIII 12,1, C. J. VIII 53,25, dazu Levy, Vulgar Law S. 138 ff., Kaser, Privatrecht 2 S. 280 ff.
- 109) Fragmenta Vaticana 35 (FIRA 2 S. 469 ff.); dazu Levy, Vulgar Law S. 128 ff., Kaser, Privatrecht 2 S. 277 ff.
- 110) Der Begriff »Konstitutivurkunde« ist dem der »dispositiven« Urkunde vorzuziehen: WIEACKER, ZRG Rom. 79 (1962) S. 489 Anm. 5, KASER, Zivilprozeßrecht S. 491. Vgl. unten Anm. 120.
- 111) Frag. Vat. 249,4 ff.
- 112) Fragm. Vat. 35,5 f.
- 113) Nov. Valent. 15,3 von 444, schwerlich eine grundsätzliche Neuerung, dazu Levy, Vulgar Law S. 130, Kaser, Privatrecht 2 S. 277 f. Die Meinung, die Praxis habe sich hieran nur selten gehalten, läßt sich aus den Quellen nicht begründen; ihr widersprechen die Ravennater Papyri. Das Wandalenreich wurde von der Novelle nicht erreicht, überdies wurden in dem aus den Tablettes Albertini bekannten Bereich überhaupt keine Gesta mehr geführt. Die durchgehende Tradition eines Formulars der Verkaufsurkunde seit dem 2. Jhdt. weist jetzt W. Kunkel (wie Anm. 3) S. 218–223 nach (freundlicher Hinweis von F. Wieacker).

Eigentümer es einnimmt, advocata vicinitate. 114) Mindestens seit dem 5. Jahrhundert sind auch an diesem Akt die Behörden beteiligt, die ihn ebenso wie den Vertrag beurkunden.

Die Motive für die Öffentlichkeit in der Gestalt der Beteiligung von Nachbarn und Behörden spricht schon Konstantin deutlich aus. Es geht einerseits um die Rechtssicherheit, und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern schon für die Gegenwart: betrügerische Veräußerung belasteter oder sonst nicht im unbeschränkten Eigentum des Veräußerers befindlicher Besitzungen oder gar doppelte Veräußerung soll verhindert werden. Anderseits sichert der Gesetzgeber durch öffentliche Urkundenregistration die Unterlagen für den Fiscus: für Grund-, Erbschafts- und andere Steuern braucht man Aktenunterlagen, um den Schuldner zu erfassen.

Ein berühmtes Urkundengeschäft des Königs Odowakar aus dem Jahre 489 bildet das beste und am genauesten durchschaubare Beispiel:¹¹⁵⁾ Der König stellt, einem reichen Grundbesitzer gleich, eine Schenkungsurkunde in Ravenna aus, die sein Hausnotar schreibt.¹¹⁶⁾ Die Agenten des Empfängers lassen die Urkunde bei der städtischen Kurie von Ravenna registrieren und ein amtliches Protokoll ausfertigen. Zusammen mit einem Vertreter Odowakars reisen sie dann nach Sizilien, wo die geschenkten Güter liegen, lassen das Ravennater Protokoll bei der Kurie von Syrakus registrieren, reisen weiter mit einem Syrakusaner Beamten auf die Landgüter, die von dem Vertreter des Schenkers und denen des Beschenkten gemeinsam mit einem Beamten aus Syrakus und den Kolonen und Sklaven auf den Gütern begangen, an den Grenzen umschritten und übergeben werden. Dieser Übergabeakt schließlich wird wiederum in Syrakus registriert, und ein Protokollauszug darüber nach Ravenna zu dem neuen Eigentümer gebracht, dem nun dieser Aktenauszug als Eigentumsnachweis dienen kann.

Halten wir fest: gegenüber dem klassischen Recht, das vor allem die feierlichen Formen mündlichen Vertragsschlusses kannte, ist die späte vulgäre Form des römischen Rechtes durch die doppelte Schriftlichkeit bei Eigentumsübertragungen charakterisiert: es gibt die konstitutive einzelne Schenkungs- oder Verkaufsurkunde (ähnliches gilt für Testamente, Freilassungen und dergleichen), und daneben stehen die Akten der Behörden, die das Geschäft registrieren und damit erst perfekt machen. Die originale Schenkungsurkunde hat ihren Wert nur in dem Schenkungsverfahren; dem Nachweis des Rechtes dienen die Akten (gesta) der Kurie oder ein amtlicher Aktenauszug in der Hand des Erwerbers. Öffentlich ist das Rechtsgeschäft aber nicht nur durch die Mitwirkung

¹¹⁴⁾ Fragm. Vat. 249,6.

¹¹⁵⁾ Letzte Edition mit Kommentar: TJÄDER Nr. 10/11, vorher L. SANTIFALLER, Die Urkunde des Königs Odovakar vom Jahre 489, Mitteilungen d. Österr. Instituts 60 (1952) S. 1–30, vgl. auch Classen, Kaiserreskript (wie Anm. 167) S. 123–127. Die Urkunde zeigt ein römisches, im Grunde fast völlig privatrechtliches Verfahren; um so mehr ist zu bedauern, daß sie in der romanistischen Literatur (Levy, Kaser) nicht erörtert wird.

¹¹⁶⁾ Es fehlen Zeugen: darin liegt ein Unterschied der Königsurkunde gegenüber der privaten.

der Behörden, sondern auch durch die Anwesenheit der Nachbarn bei Beurkundung und Tradition.

Dem gleichen Schema wie die dargestellte Schenkung folgen die Verkaufsverhandlungen der Ravennater Papyri. Formal unterscheiden sich die Verkaufsurkunden durch Stilisierung in objektiver Form: der Verkäufer spricht nicht wie der Schenker in der ersten, sondern in der dritten Person.¹¹⁷) Die traditio corporalis wird hier durchweg dadurch ersetzt, daß der Veräußerer eine epistola traditionis¹¹⁸) schreibt, die ihm die Anwesenheit bei dem Akt der Besitzergreifung durch den neuen Eigentümer auf einem womöglich weit entfernten Gut erspart.

Die konstantinische Gesetzgebung ist in den Einzelheiten verändert, aber in der Grundkonzeption in den folgenden Jahrhunderten beibehalten worden und bildet den Ausgangspunkt für das Urkundenrecht sowohl der ältesten Kodifikation der Germanenstaaten wie für die Urkundenpraxis, die uns seit dem 5. Jahrhundert in Ravenna und andernorts begegnet und aus der wir unser Beispiel bereits genommen haben. Zu bemerken ist noch, daß mit dem Verfall der römischen Provinzialverfassung die Aktenführung der Civitates und Municipia allein entscheidend wurde, die Urkunden sprechen darum durchweg schon im 6. Jahrhundert von den Gesta municipalia.

VIII

In seinen mehrmals genannten Arbeiten hat Heinrich Brunner bekanntlich eine juristische und zugleich historische Lehre von der spätrömischen und frühmittelalterlichen Urkunde aufgestellt, die zunächst lange maßgeblich erschien, dann vor allem von Harold Steinacker und anderen in Frage gestellt wurde, aber bis heute nachwirkt. Es ist nötig, hier die Hauptpunkte und den Stand der Diskussion zu erörtern.

Brunner unterscheidet zwei Urkundentypen, die uns im Frühmittelalter, seit dem späteren 8. Jahrhundert, in den Originalen begegnen: die carta und die notitia. ¹¹⁹⁾ Die eine ist die konstitutive Urkunde, ¹²⁰⁾ die ein Rechtsgeschäft herstellt, die andere ist die schlichte Beweisurkunde, der es allein darauf ankommt, die Zeugen einer Rechtshandlung aufzuschreiben, um sie später zum Beweis heranziehen zu können. Nach Brunner

- 117) MARINI Nr. 115, 116, 117, vgl. Brunner, Urkunde S. 50 f., Levy, Vulgar Law S. 135 f.
- 118) Vgl. Marini Nr. 115 ff., dazu Brunner, Urkunde S. 119, 122 f.; Levy, Vulgar Law S. 135 f. irrt, wenn er meint, der Schreiber von Marini Nr. 117 widerspreche sich selbst... solemnem traditionem his celebravit ist Futurum, klassisch celebrabit, mit der in Ravenna gewöhnlichen Verschiebung von b zu v. tradidisse und tradidit am Anfang der Urkunde ist freilich juristisch unscharf.
- 119) Vgl. die Anm. 10 genannten Arbeiten Brunners, eine übersichtliche Analyse bei Steinacker, Traditio (wie Anm. 9) S. 5 ff.
- 120) »Konstitutive Urkunde« sagt auch H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1906) S. 568, sonst meist Geschäfts- oder dispositive Urkunde. Vgl. oben Anm. 110.

ist die carta stets oder fast stets subjektiv von dem Veräußerer formuliert und entweder von diesem selbst oder von einem Notar geschrieben. Die notitia dagegen ist meist objektiv stilisiert und entweder von dem Empfänger oder von dem Notar geschrieben. Beide Urkundentypen führt Brunner auf spätrömische Vorbilder zurück; indessen haben seine Kritiker zweifellos mit Recht festgestellt, daß allein die sog. carta, nicht die notitia römischen Ursprungs ist. 121) Der Dualismus der beiden Formen kommt zwar im 2. Jahrhundert vor, und er mag begrifflich und didaktisch ein nützlicher Behelf sein – er läßt sich an den Testamenten einerseits und den Personenstandsurkunden anderseits in unserer Gegenwart illustrieren; aber er entspricht weder den Realitäten der spätrömischen Zeit, noch ist er für die Praxis des Frühmittelalters streng durchführbar.

Die frühmittelalterliche carta als subjektiv vom Veräußerer gefaßte (darum auch epistula genannte) konstitutive Schenkungsurkunde steht gewiß in formaler Tradition der spätrömischen Konstitutiv-Urkunde, die gerade bei Schenkungen – nicht bei Verkäufen – eben diese Gestalt der Epistula hatte. Aber nachdem schon Redlich gezeigt hatte, daß eben diese Urkunde wesentlich den Zweck erfüllt, Zeugen festzuhalten, hat Fichtenau dargelegt,¹²² daß die nach bayerischem (oder alemannischem) Recht auf dem Altar niedergelegte Urkunde sich mit den Rechts-Kategorien der Geschäfts- (oder Konstitutiv-)Urkunde nur unvollkommen erfassen läßt, vielmehr in einem komplizierten Zusammenhang feierlicher Formalhandlungen steht, die sich nicht nur aus »germanischem« Rechtsdenken erklären, sondern religiöse (wenn man will magische) Wurzeln haben, die sich ethnischer Zuordnung entziehen. Der Schenkungsprozeß ist zugleich eine rechtliche und eine sakrale Angelegenheit, und auch die vom Schenker und von den Zeugen berührte, auf dem Altar der beschenkten Kirche niedergelegte Urkunde erfüllt rechtliche und sakrale Funktionen zugleich.

Auf der anderen Seite steht die notitia, die formal weniger ausgestaltete Aufschreibung von Zeugen in objektiver Form. Zwar ist einzuräumen, daß es die objektiv stilisierte Urkunde gleichfalls in der spätrömischen Zeit gibt, nämlich bei den Verkaufsurkunden; aber der Unterschied der Fassung ist kein Gegensatz der Rechtswirkung: auch die objektiv stilisierte Verkaufsurkunde in Ravenna ist eine konstitutive Urkunde. Zugleich muß man einräumen, daß die beiden Formen Brunners im Frühmittelalter nebeneinander begegnen, gelegentlich für ein und denselben Rechtsakt, daß aber die formale Scheidung subjektive carta, objektive notitia keineswegs allgemein

¹²¹⁾ Vgl. neben den Arbeiten Steinackers bei Boüard, Manuel (wie Anm. 9) S. 27–36 und öfter.

¹²²⁾ FICHTENAU, Urkundenwesen (wie Anm. 67) S. 56–72, vgl. die dort S. 57 genannten Arbeiten von O. Redlich.

¹²³⁾ Vgl. oben Anm. 117

¹²⁴⁾ z.B. Traditionen des Hochstifts Freising, hrsg. v. Th. BITTERAUF 1 (1905) Nr. 127. Vgl. auch unten Anm. 135 a.

durchführbar ist. ¹²⁵) Die vorwiegend der Zeugennotiz dienende Urkunde läßt sich formal viel eher in die Nachfolge von Akten der Gerichte und der Gesta stellen als in die römischer Einzelurkunden. ¹²⁶) Als »private« Urkunde ist die notitia etwas Neues im früheren Mittelalter; aber sie führt auf die Notizen in den Traditionscodices, die wiederum, in ihrer Funktion von dem Schema »carta und notitia« nicht erfaßbar, eine zukunftsreiche, hier nicht mehr zu erörternde Form frühmittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen bilden. ¹²⁷)

Im Recht der frühmittelalterlichen Urkunde glaubte Brunner zwei einander ähnliche, aber doch nicht gleichartige Rechtshandlungen aus dem spätrömischen Urkundenrecht ableiten zu können: die traditio cartae und die traditio per cartam. Steinacker hat energisch bestritten, daß die spätrömische Urkunde je die traditio cartae gekannt hat, und in Zweifel gezogen, daß die traditio cartae im Frühmittelalter rechtlich wesentliche Bedeutung hatte. 128) Worum geht es? Brunner meinte, die spätrömische Urkunde habe erst dadurch rechtsförmliche Gültigkeit erhalten, daß der Aussteller sie dem begünstigten Empfänger formell übergab, und zwar noch ehe der Notar seine Formel unterschrieb, die regelmäßig die Worte enthält: post traditam complevi et absolvi. 129) Dieser seit justinianischer Zeit regelmäßig auftretenden Subskriptionsformel römischer Urkunden entspricht ein Hinweis im Text einiger Urkunden, etwa: vobis coram suscribentibus tradidi, und auch die Zeugenunterschriften haben öfter Hinweise auf solche traditio. Indessen kennt keine Gesetzesbestimmung die traditio cartae, und auch die sehr ausführlichen und umständlichen Protokolle der Gesta municipalia spielen niemals auf die traditio an. Es kann keinen Zweifel geben, daß eine das Rechtsgeschäft perfizierende Kraft in dem Akt der Übergabe der Urkunde an den Empfänger nicht lag. Das heißt nun freilich nicht, daß die Tradition der Urkunde überhaupt nicht stattfand. Der Empfänger mußte im Besitz der Urkunde sein, um sie bei den Gesta municipalia insinuieren oder später Besitznachweis führen zu können. Schließlich lassen westgotische Gesetze erkennen, daß mindestens in Spanien der Aussteller einer Schenkungsurkunde diese zurückbehalten und abändern konnte, so wie man ein Testament bis zu seinem Tode ändern kann. 130) Erst nach der Übergabe an den Begünstigten ist eine solche Änderung praktisch und wohl auch rechtlich nicht mehr möglich.

Das Rechtsgeschäft freilich wurde im vor- wie im nachjustinianischen Recht einerseits durch die Handschrift des Veräußerers begründet, anderseits durch die öffentliche Be-

¹²⁵⁾ Über Notitiae in subjektiver Fassung und die fließenden Übergänge beider Formen vgl. z. B. BITTERAUF 1 S. XXXXI ff.

¹²⁶⁾ Vgl. Boüard, Manuel 2 S. 119 ff., Steinacker, Traditio S. 61 f., Fichtenau, Urkundenwesen S. 77 ff.

¹²⁷⁾ FICHTENAU, Urkundenwesen S. 73-87. Über Traditionscodices auch P. Johanek im vorliegenden Bande.

¹²⁸⁾ H. STEINACKER, Traditio, vgl. Anm. 9.

¹²⁹⁾ BRUNNER, Urkunde S. 90 ff.

¹³⁰⁾ Lex Visig. V 2,6; vgl. oben Anm. 43.

urkundung vollendet. Erst dort, wo es keine Gesta municipalia mehr gab, konnte die Überreichung der Urkunde an den Begünstigten den letzten Akt des Vertragsschlusses bilden, und hier, also in nachrömischer Zeit, kann die traditio cartae als Vollendung eines Rechtsgeschäftes aufgefaßt werden, insbesondere wenn die einst von den Behörden hergestellte Öffentlichkeit des Verfahrens nun durch den Heiligen, über dessen Altar die Urkunde überreicht wird, und durch die Versammlung in der Kirche dargestellt wird.¹³¹⁾

Zu unterscheiden von der sog, traditio cartae ist die traditio per cartam, übrigens ein Ausdruck, den Brunner nicht gebraucht und den die Quellen nicht kennen. Brunner meinte, auch der Übereignungsakt, die alte traditio corporalis, habe durch die Urkunde vollzogen werden können. 132) Die Ravennater Papyri und ähnlich spätere Urkunden gebrauchen oft das Verbum tradere neben donare und anderen für die Veräußerung, insbesondere in pleonastischen und juristisch unpräzisen, aber für diese Zeit typischen Formeln wie dono, trado et concedo oder transcribo, cedo, trado et mancipo. 133) Gleichzeitig kommt es vor, daß man die traditio corporalis durch einen kurzfristigen Nießbrauch seitens des Veräußerers umgehen kann und die persönliche Anwesenheit bei der traditio corporalis durch eine epistula traditionis ersetzt. 134) Auf diese Weise, so meint Brunner, wird durch die Urkunde auch das Eigentum übertragen, und die im römischen Recht sonst geschiedene Akte der Obligation im Schenkungsvertrag und der Übereignung fallen zusammen. Steinacker hat darauf hingewiesen, daß Brunner hier die unerläßliche Mitwirkung der Behörden an der Übereignung unterschätzt. 135) Ohne Mitwirkung der Behörden, ohne die Gesta municipalia, kann weder die Obligation rechtskräftig werden noch die Übereignung stattfinden. Wenn der Veräußerer durch den Vorbehalt kurzfristigen Nießbrauchs oder eine epistula sich der, insbesondere bei entfernten Gütern oft sehr lästigen Pflicht der traditio corporalis entzieht, so ist damit der Erwerber nicht von der Besitzergreifung und deren öffentlicher Beurkundung frei. Erst der Verfall der Gesta municipalia hat andere Verhältnisse zur Folge; aber auch dann scheint das Moment der Offentlichkeit bei Liegenschaftsübertragungen immer wieder eine entscheidende Rolle zu spielen. In Formularsammlungen wie in der Archivüberlieferung tauchen gelegentlich neben den konstitutiven Schenkungs- und Verkaufs-

¹³¹⁾ L. Schiaparelli, Note diplomatiche sulle carte longobarde III: La formula post traditam, Archivio storico italiano, Serie VII 19 (1933) S. 34–51 sucht die traditio cartae überhaupt auf die Übergabe über dem Altar (oder den Evangelien) zurückzuführen, ihm folgt Tjäder 1 S. 274 ff.; vgl. dagegen Steinacker, Traditio S. 34 ff. In den Papyri scheint eine Tradition über den Evangelien erstmals in Tjäder Nr. 24 S. 375 von der Mitte des 7. Jahrhunderts vorzukommen; zugleich werden keine Gesta mehr erwähnt. – Zur Tradition am Altar im übrigen Fichtenau, Urkundenwesen, S. 63 f.

¹³²⁾ BRUNNER, Urkunde S. 119f.

¹³³⁾ TJÄDER Nr. 20.

¹³⁴⁾ Brunner, Urkunde S. 122, Marini Nr. 115 ff., vgl. oben Anm. 118.

¹³⁵⁾ STEINACKER, Traditio S. 38 ff., 44 f.

urkunden besondere Traditions-Urkunden auf, die in subjektiver Form an die *epistulae* traditionis (neben den römischen Verkaufsurkunden) erinnern oder als objektiv stilisierte notitiae eher mit Gesta-Protokollen verglichen werden können.^{135a)}

Wie es scheint, hat das spätrömische Recht weder die traditio cartae, d. h. den Vollzug eines Rechtsgeschäfts durch Übergabe der Urkunde, noch die traditio per cartam, d. h. die Übereignung einer Liegenschaft mittels der Urkunde, gekannt. Die entsprechenden Phänomene, die Heinrich Brunner im Mittelalter findet, begegnen erst wesentlich später und bedürfen weiterer Klärung. Investitursymbole der germanischen Rechte sind festuca, andelangus, Messer und andere. Sie werden zuweilen zusammen mit den Urkunden genannt, etwa in den Formeln wie: trado tibi ... per meos wadios et andelangos et per hunc mandatum¹³⁶) ... oder per hanc cartolam donationis sive per fistucam atque per andelangum donamus.¹³⁷⁾

Aber es ist kaum ein Zweifel, daß dabei stets die Urkunde neben zwei Gegenständen in einer Weise genannt ist, die sie grammatikalisch von diesen abhebt. Eine traditio per cartam ohne gleichzeitige Verwendung anderer Symbole gibt es hier nicht. Erst in der »hybriden Verbindung der römischen und der germanischen Formen« (Steinacker), in der Kombination mit den Übertragungssymbolen des vor-schriftlichen Rechtes, wird die carta selbst zu einem Gegenstand, dessen traditio ein Rechtsgeschäft abschließen kann.^{137a})

Seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts finden wir öfter in fränkischen und alemannischen Urkunden den Ausdruck levare cartam, meist in Zusammenhang mit der Ortsangabe, ubi carta levata fuit (wie sonst ubi facta est, ubi conscripta est).¹³⁸⁾ Es scheint

- 135 a) Übergabe-Urkunden in den Formularen zur donatio propter nuptias: Form. Turon. 15 und App. 3 (MG Formulae S. 143 und 164) als epistula, ähnlich auch die unten Anm. 156 genannte Urkunde für Prüm. Als notitia neben Verkaufsurkunden Cart. Senon. 7 und 8, neben Schenkungsurkunden Cart. Senon. 34 (S. 188, 200), ähnl. Form. Flav. add. 2 und 6 (S. 489 f., 492). Zum Teil scheint die Tradition hier die tatsächliche Übereignung zu meinen, die Jahre später als eine Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs erfolgt. Die Traditio ist identisch mit der Schenkung z. B. in Form. Sal. Lindenb. 6 (S. 271). D. FEYTMANS, Actes d'aliénation suivis de notices de tradition. Documents inédits du IXe et du Xe siècle en Poitou, Etudes d'histoire dédiées à la mémoire de Henri Pirenne (1937) S. 161 ff. ediert einige Stücke der Jahre 857–918, die Schenkungs- oder Verkaufsurkunden in Form einer Carta mit einer Notitia über die Tradition des Gutes verbinden.
- 136) Cart. Senon. 50, MG Formulae S. 207.
- 137) Form. Sal. Lindenbrog. 1, MG Formulae S. 267 und ähnlich öfter.
- 137 a) STEINACKER, Traditio cartae (wie Anm. 9) S. 63. Zur Verbindung von Urkunde und Symbol vgl. etwa M. Tangl, Urkunde und Symbol, Festschrift H. Brunner (1910) S. 761–773, zuletzt W. Müller (wie Anm. 93) S. 75 ff. mit weiterer Literatur.
- 138) UB St. Gallen 1 und 2 Nr. 105 (von 786), 240, 376 etc., bemerkenswert 639 von 884, dazu K. Zeumer, Cartam levare in St. Galler Urkunden, ZRG Germ. 4 (1883) S. 113–117; in Werdener Urkunden seit 811, D. P. Blok, Een diplomatisch onderzoek van de oudste particuliere oorkonden van Werden (Diss. Amsterdam 1960) Nr. 32 der Edition, dazu im Text S. 49 f.;

sich um eine öffentliche Handlung im Zusammenhang mit dem Beurkundungsprozeß zu handeln, die anscheinend mindest zuweilen von dem beurkundeten Rechtsakt zeitlich oder räumlich getrennt vollzogen wird. Fast nur in Italien scheint der präzisere Ausdruck pergamena cum atramentario de terra levavi oder ähnlich vorzukommen. ¹³⁹⁾ Was das aber meint, welche rechts-symbolische oder magische Vorstellung sich hinter diesen Worten und Handlungen verbirgt, bleibt bis heute dunkel. ¹⁴⁰⁾ Weitere räumlich und zeitlich differenzierende Untersuchungen, wie sie Fichtenau für Bayern und Österreich (und z. T. Rätien) vorgelegt hat, können vielleicht helfen, die Formalhandlungen, die zusammen mit der Ausstellung der Urkunde erst eine Rechtshandlung vollkommen machen, zu erklären: erst dann läßt sich eine zusammenfassende Geschichte des Urkundenwesens und Urkundenrechts schreiben. Hier müssen wir uns damit begnügen festzustellen, daß solche Handlungen keinen Zusammenhang mit einer römischen traditio cartae oder traditio per cartam erkennen lassen.

Übrigens scheint schon das Mittelalter sie früh schwer erklärlich gefunden zu haben; denn das oft erörterte und immer wieder als Hauptquelle für germanischen Urkundenbrauch mit der traditio cartae zitierte Chartularium zum Liber Papiensis bietet ganz gewiß keinen Spiegel kultivierten und differenzierten Rechtslebens germanischer Herren verschiedener Stämme, die sich in Pavia ein Stelldichein geben. Die raffinierten Formalvorschriften für die Beurkundung kommen vielmehr aus der Schule, die alte Vorschriften aus Rechtsbüchern und Formularen kennt, aber nicht mehr ganz versteht und nun gelehrt und spielerisch zugleich neue, vollkommenere Formen und Formulare entwickelt, die dann freilich wieder auf die Praxis wirken können.¹⁴¹⁾

dort auch Hinweis auf eine Urkunde von Saint-Germain-des-Prés a. 790: R. POUPARDIN, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés (1909) Nr. 21.

- 139) Beispiele bei Brunner, Urkunde S. 105 f., dort S. 107 f. Anm. 3 auch nordalpine Beispiele für deutlichere Ausdrucksweise.
- 140) Brunner, Urkunde S. 303 ff. versucht eine rechtssymbolische Erklärung, deren Schwierigkeit darin liegt, daß nicht nur Liegenschaften so übertragen werden. E. GOLDMANN, Levare cartam, MIOG 35 (1914) S. 1–59 denkt an eine magische Handlung: aus der Erde soll dem Pergament Dauerhaftigkeit und Kraft zuwachsen.
- 141) Text ed. A. Boretius in MG LL 4 (in folio) S. 595-602, dazu Brunner, Urkunde S. 95 ff. und öfter. Kritisch zum Chartular schon Goldmann S. 5 Anm. 1. Das Chartular gehört zu der Expositio des Liber Papiensis, die J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (1871) S. 64 ff. bald nach 1070 ansetzt und deren romanistischen, der Praxis fernen Charakter er hervorhebt, zum Chartular dort S. 72. Für das gelehrt-spielerische Element nur ein Beispiel, das als Warnung dienen sollte, in dem Chartular einen Spiegel germanischen Rechtslebens zu sehen. Im Formular 16 S. 599 heißt es bei der Verheiratung einer Witwe salischen Rechtes: »Notum sit vobis, Quirites, si a Deo factum ornatumque fuerit (hierzu Expositio zu Lib. Pap. Roth. 182 S. 333), quod Fabius venerat, ut sibi Sempronia relicta quondam coniux Thersitis et que est ex genere Francorum, filia Ciceronis, vobis presentibus Fabio spondeatur a Sempronio suo repario«. Zur Verhandlung dieser Ehe vor salischem Gericht lädt der Thunginus, nach Lex Salica Karolina 46,1 (vom dort genannten reippus »Reifgeld« ist offenbar auch der

Wir haben gesehen, daß die Existenz der Gesta municipalia ein Kernstück des spätrömischen Urkundenwesens darstellt. ¹⁴² Wo die öffentliche Beurkundung verschwindet, da stellen sich notwendigerweise ganz andere Verhältnisse ein. Für unser spezielles Thema dürfen wir getrost sagen: dort hört das Altertum auf und beginnt das Mittelalter. Freilich ist es nicht leicht festzustellen, wie lange an welchen Orten noch Gesta geführt wurden. ¹⁴³ Mehr als sonst sind wir in dieser Frage vom Überlieferungszufall abhängig, zumal wir ganz gewiß in die Zeit geführt werden, die der Überlieferung besonders ungünstig ist. Die Frage wird vor allem deshalb schwierig, weil in Urkundenformularen zweifellos sehr lange auf die Gesta bezügliche Formeln verwendet wurden, als es tatsächlich keine Gesta mehr gab. Strittig ist nur, seit wann dies der Fall war.

Direkte Zeugnisse für die Gesta liegen uns aus den Ravennater Papyri bis ins späte 6. und beginnende 7. Jahrhundert vor. Darüber hinaus reichen die Zeugnisse in Italien nirgends. 144) In Spanien haben wir westgotische Formulare des 7. Jahrhunderts, die auf den Fortbestand von Gesta hinweisen. 145) Die recht umfängliche westgotische Gesetzgebung des 6. und 7. Jahrhunderts dagegen nimmt oft auf Urkunden der verschiedensten Art Bezug, ohne je auf Gesta municipalia anzuspielen. 146) Offenbar geht das westgotische Recht davon aus, daß Testamente, Schenkungen, Verkäufe und andere Übereignungen unabhängig von der öffentlichen Beurkundung gelten und rein privat beurkundet werden.

Die sog. Lex Romana Curiensis, die im frühen 8. Jahrhundert wahrscheinlich in Rä-

reparius abgeleitet), – woher mag der gelehrte Kenner des fränkischen Rechtes den Thunginus in Pavia um 1070 wohl geholt haben? Die Frage, welche Art von Goten oder Leuten gotischen Rechtes denn nun in der Lombardei um 1070 zu prozessieren pflegten, reduziert sich also auf die Frage, welche Art gotischer Rechtsquellen dem Verfasser bekannt waren.

142) Eine befriedigende Darstellung der Gesta municipalia fehlt. Der Verhandlungsgang ist am besten erkennbar in den Ravennater Papyri, vgl. Edition und Kommentar von TJÄDER. Ältere Darstellung von B. HIRSCHFELD, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit (Diss. Marburg 1904).

143) Zum Folgenden vgl. Brunner, Urkunde S. 139 ff., O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911) S. 10 ff., Boüard, Manuel 2 S. 125 ff.

144) Schon die Anspielungen auf Gesta im Register Gregors d. Gr. II 8, 9, 15 usw. hält Boüard 2 S. 127 Anm. 1 für irreal, m. E. zu Unrecht. Wenn Papst Zacharias den fränkischen Bischöfen aufträgt, die Gesta bei Schenkungen zu beachten (MG Epp. 3 S. 484 Nr. 3 c. 5), so ist dies gewiß eine Aufnahme alten Kirchenrechtes – war dies aber *beiderseits* der Alpen schon obsolet? Ganz anders als Boüard urteilte Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen, Wiener Studien 24 (1902) S. 301–308, der Fortbestand der Gesta bis ins 9. Jahrhundert annahm – was sicher zu weit geht.

145) Vgl. oben Anm. 46.

146) Vgl. oben S. 22 f.

tien entstand, ¹⁴⁷) und das Breviarium Alaricianum neu faßte, deutet die Allegation von Immobilien-Schenkungen um: Der Satz der Interpretation »Gesta vero donationum aut apud iudicem aut apud curiam alleganda sunt« wird umschrieben: »Gesta aput bonos omines vel curiales testes firmatas esse debent«. ¹⁴⁸) An die Stelle der Beurkundung bei der Behörde ist die Bezeugung durch vornehme Zeugen getreten. Das Wort gesta wird an anderer Stelle erklärt hoc est omnis carta, ¹⁴⁹) und ein vor der römischen curia zu vollziehender Rechtsakt soll nun ante curiales vel pleve stattfinden. ¹⁵⁰) Wenn aus den gesta eine carta wird und die curiales schlicht boni homines unter den Urkundszeugen sind, dann hat man mit römischen Vokabeln mittelalterliche Konstitutiv-Urkunden, die ohne öffentliche Urkundsbehörde wirksam werden, und hier in einem von germanischen Rechten kaum berührten Gebiet provinzialrömischer Spätkultur. ¹⁵¹)

Aus dem Frankenreich, genauer aus Angers, Tours, Bourges, Sens und aus dem Pariser Raum (Markulf) haben wir eine Reihe von Urkundenformularen des 7. und 8. Jahrhunderts, die entweder auf die Insinuation bei den Gesta anspielen¹⁵²⁾ oder ganze Gesta-Protokolle enthalten.¹⁵³⁾ Meist handelt es sich um drei oder vier miteinander verbundene Einzel-Formulare, deren jedes römische Urkundenformen fortsetzt: eine Veräußerungsurkunde in Form einer epistula, ein Mandat des Veräußerers an eine ihm nachgeordnete Person, diese Urkunde den Gesta zu allegieren, die eigentlichen Gesta selbst, d. h. das Verhandlungsprotokoll vor der Curia, dazu tritt zuweilen als viertes Stück eine besondere epistula traditionis. Dagegen gibt es nur ganz wenige Beispiele von Urkunden, die einen Auszug aus Gesta-Protokollen enthalten: insbesondere handelt es sich um die Schenkungs- und Gründungsurkunde für das Kloster Noirmoutier, die Bischof Ansoald von Poitiers im Jahre 677 oder 678 ausstellte und deren Gesta-Protokollierung zu Poitiers in einer Kopie des 11. Jahrhunderts überliefert ist, ¹⁵⁴⁾ und

¹⁴⁷⁾ Zweifel am rätischen Ursprung der Lex Romana Curiensis zuletzt bei J. GAUDEMET, Le bréviaire d'Alaric et les epitome (IRMAE I 2 b, 1965) S. 48 ff. Für rätischen Ursprung neben den zahlreichen Arbeiten der Herausgeberin auch G. VISMARA, Edictum Theoderici S. 175.

¹⁴⁸⁾ Lex Rom. Cur. VIII 5,1, ed. E. Meyer-Marthaler (wie Anm. 102) S. 239, vgl. auch III 5,1 und III 17,1 (S. 117 und 147).

¹⁴⁹⁾ XII 1,2 S. 341: gesta hoc est omnis carta sic firma esse potest, si cum aliis testes III curiales eo firmaverint. Das steht für C. Th. XII 1,151, wo die Mitwirkung von drei Curiales bei den Gesta municipalia vorgeschrieben wird.

¹⁵⁰⁾ V 1,2 S. 293: adoptivum hoc est qui ante curiales vel pleve gistis fuerit adfiliatus. Die Vorlage C. Th. V 1,2 hat gestis ante curiam affiliatum.

¹⁵¹⁾ Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (1968), Dies., Einflüsse römischen Rechts in den Formeln und in der Praxis: Schweiz (IRMAE I 2 b, 1975), über rätische Urkunden auch FICHTENAU, Urkundenwesen in Österreich S. 38 ff.

¹⁵²⁾ Form. Andec. 41, Marc. II 3, Turon. 17, 20, 23, Bitur. 3, Senon. 13.

¹⁵³⁾ Form. Andec. 1, Arvern. 1-2, Marc. II 37, 38, Turon. 3 (dazu 2), add. 4 und 5, Bitur. 6 und 7, 15, Senon. 39-40, app. 1 a-d.

¹⁵⁴⁾ ed. L. Maître, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 59 (1898) S. 239-245 (mit Faksimile),

um eine Schenkung für das Kloster Prüm, die im Jahre 804 in Angers beurkundet wurde. Sowohl die Formulare als auch die genannten Urkunden gleichen sehr weitgehend den Ravennater Gesta-Protokollen des 6. Jahrhunderts; ganz fern von der Wirklichkeit können sie im 7., vielleicht noch 8. Jahrhundert kaum gestanden haben. Auf der anderen Seite kann es keinen Zweifel geben, daß Urkundenformeln, die auf die Insinuation bei den Gesta anspielen, bis ins 9. Jahrhundert und darüber hinaus in Formen weitergeschleppt wurden, die ganz inhaltslos geworden waren.

Dennoch halte ich es für sicher, daß die Urkunde von Poitiers ein echtes Dokument für den Fortbestand der Gesta bis ins späte 7. Jahrhundert darstellt, [155] und auch die Formulare deuten darauf, daß manches, formal erstarrt, in den Städten Aquitaniens und Südgalliens noch im 8. Jahrhundert fortlebte. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß die Formulare ein getreues Spiegelbild der städtischen Kurialverfassung bieten; vielmehr werden ganz sicher Titel und Redeformen zum Teil mechanisch tradiert; aber das bedeutet nicht, daß das gesamte Protokoll eine Fiktion darstellt und Verhandlungen dieser Art überhaupt nicht stattgefunden haben.

Die in Angers ausgestellte Urkunde für Prüm hingegen dürfte das Ergebnis eifrigen und gelehrten Bemühens um Wahrung oder Wiederherstellung alter Formen sein. 156) Sie

dazu Korrekturen S. 827 f., besser ed. J. Tardif, Nouv. Rev. d'Hist. du Droit Franç. et Etrang. 22 (1898) S. 783–788.

155) Die nach Boüard, Manuel 2 S. 126 und anderen zuletzt von D. Claude, Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert (1960) S. 56 ff. geübte Kritik ist allenfalls insofern berechtigt, als dem Formular entsprechend vielleicht Titel auftauchen, die sonst nicht mehr üblich (oder nur in unseren Quellen nicht nachweisbar?) sind. Der Haupteinwand, den Claude nach anderen erhebt, daß die Gesta (wie Bischofsurkunde und Mandat) vom bischöflichen Notar Lando, nicht vom amansuensis Lupus (dem Schreiber der curia, dessen Existenz Claude ohne Grund bezweifelt) unterfertigt sind, könnte entweder auf einen Fehler des Kopisten (saec. XI) zurückgehen oder darauf beruhen, daß der Notar des Schenkers, nicht der amanuensis der curia den Protokollauszug für den Empfänger schrieb, dessen Kopie uns vorliegt. Ein Irrtum ist offenbar auch im Datum enthalten: Schenkungsurkunde vom 1. Juli, Mandat zur Allegation vom 1. April mit denselben Zeugen wie die Urkunde, Gesta vom 1. April, sämtlich des 2. Jahres König Dagoberts II. Eine Allegation 9 Monate nach der Ausstellung der Urkunde (so bisher allgemein vermutet) dürfte schwerlich vorliegen. Gegen Boüard urteilt positiv Steinacker, AD 5/6 S. 67 Anm. 185, gegen Claude verteidigt K. Debus, Arch. f. Diplomatik 14 (1968) S. 96-106 (vgl. 186-189) die Gesta mit guten Gründen; er sieht den Notar des Ausstellers als Kopisten des Protokoll-Auszugs an (S. 101). Die weitgehenden chronologischen Schlüsse von Debus S. 102 ff. scheinen mir auf zu schwacher Basis zu beruhen. Deвus selbst S. 103 datiert die Urkunden mit Kruscн auf 676 und 677, S. 186 ff. dagegen mit TARDIF u. a. auf 677 und 678.

156) Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, hrsg. v. H. BEYER, I (1860) Nr. 41 f. S. 46 ff. Vgl. Brunner, Urkunde S. 125 f., 141 f., Redlich, Privaturkunden S. 11 f., ZATSCHEK, MIOG 42 S. 185 f. Neben Markulf II 3 und II 4 sind in der Traditionsurkunde (über diese vgl. Brunner S. 125 f.) Anklänge an Form. Turon. app. 3 und 15 zu finden, bes. im Hinweis auf den römischen Rechtssatz, am Schluß ähnlich Form. Andec. 1 c. Das Allega-

besteht im Grunde aus vier Einzelurkunden, nämlich der Schenkung selbst, einer besonderen Traditionsurkunde, einem Mandat für die Allegation bei den Gesta und schließlich dem Gesta-Protokoll selbst. Jedes der Stücke ist in mehr oder weniger enger Anlehnung an Formulare gebildet; neben der sicheren Vorlage eines Markulf-Formulars findet man Formen, die verschiedenen Formularen aus Angers, Tours und Sens näher stehen. Das alles kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier die Protokollierung bei den Gesta zum Bestandteil der Schenkungsurkunde selbst geworden ist, daß es keine Curia und keine echten Gesta in Angers mehr gab und daß man allenfalls einer Art gerichtlicher Auflassung mit Hilfe alter Formulare die Gestalt der alten Gesta-Protokollierung verlieh.

Die Lex Ribvaria erörtert in den Kapiteln 59 und 60 (62 und 63 nach der Zählung Buchners und Beyerles) den Verkauf und die Schenkung durch Urkunde. Entscheidend für die Gültigkeit ist hier der öffentliche Vollzug in mallo und die öffentliche Niederschrift der Urkunde: testamentus publici conscribatur (59,1=62,1). Bei kleinen Dingen werden sieben, bei großen zwölf Zeugen gefordert. Bei Anfechtung müssen der Schreiber (cancellarius) und die Zeugen die Echtheit beschwören, im äußersten Falle kann es zum Zweikampf kommen. Eine Übereignung ist aber auch möglich, ohne daß eine Urkunde vorliegt, wenn eine öffentliche traditio vor Zeugen vollzogen wird.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß wir hier eine in der Substanz fränkische Rechtsordnung vor uns haben, aber ebensowenig können wir den Zusammenhang mit der öffentlichen Beurkundung von Übereignungen im römischen Recht übersehen. Wie es scheint, hat die Lex Ribvaria hier eine Konstitution König Chlothars II. übernommen,¹⁵⁷⁾ und Beyerle und Ewig weisen mit Recht darauf hin, daß hier das Beispiel der römischen Gesta municipalia auf das Recht und seine Verwandlungsformen wirkt:¹⁵⁸⁾ sicherlich nicht das Gericht selbst,¹⁵⁹⁾ wohl aber seine Funktion bei der Beurkundung setzt römische Institutionen fort.

Dem hier genannten cancellarius hat Harry Bresslau 1886 eine wichtige Untersuchung gewidmet, die die Forschung lange beherrscht hat. 160) Bresslau spricht vom

tionsmandat kommt Turon. 2 (vgl. auch Senon. 40) näher als Markulf II 38; das Gesta-Protokoll wieder ähnlich Turon. 3 (vgl. Senon. 39) und Andec. 1 a und b. F. Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11, 1975) S. 137 ff. tritt neuerdings wieder für das Fortleben der *curia* in Angers ein, ohne recht zu überzeugen.

- 157) Vgl. Anm. 58.
- 158) F. BEYERLE, Die Lex Ribuaria, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 48 (1928) S. 264–378, hier S. 318, E. Ewig, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (1969) S. 27 f.
- 159) J. Richard, Une hypothèse à propos de l'origine de la cour comtale: Le destin de la curie municipale, Album J. Balon (1968) S. 49–57.
- 160) H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886) S. 1–66.

»amtlichen Gerichtsschreiber« und identifiziert diesen mit dem in Titel 88 (90 Buchner-Beyerle) der Lex Ribvaria unter den Richtern genannten cancellarius. 161) Dagegen hat Ingrid Heidrich sehr berechtigte Einwände erhoben, 162) und eine neue Untersuchung des Urkundenmaterials, die Amsterdamer Dissertation von D. P. Blok, ist zu einem ganz anderen Ergebnis gelangt als Bresslau. 163) Das Bild vom Gaugrafen, der Gericht hält und dabei in seinem Stabe einen cancellarius oder amanuensis als eine Art schreibenden Angestellten bei sich hat, ist nicht nur innerlich unwahrscheinlich, orientiert an einem Behördenschematismus, der einerseits vielleicht in das 5., anderseits gewiß in das 19., aber nicht in das 8. oder 9. Jahrhundert passt; es hält auch der Prüfung an den Quellen nicht stand. Vielmehr ist die große Mehrzahl der im fränkischen Bereich, vor allem nördlich der Loire, auftretenden cancellarii oder amanuenses klösterliche oder bischöfliche Schreiber gewesen. 164) Wo wir von der Kirche unabhängige, für verschiedene Empfänger tätige Schreiber finden, ist zu fragen, wie weit diese an ein Gericht gebunden, wie weit sie gleichsam freiberuflich in einem bestimmten Bereich wirkten, wie weit ihre Bildung geistlich geprägt und ob sie Kleriker im Rechtssinne waren. Ein Zusammenhang mit römischen Tabelliones dürfte in manchem Bereich des Südens bestehen, 165) auch wenn er im einzelnen schwer nachweisbar ist. Weitere räumlich und zeitlich differenzierende Untersuchungen können vielleicht neue Ergebnisse bringen. Am Material von Fulda konnte E. E. Stengel eine ziemlich geschlossene Reihe von amanuenses und cancellarii in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts feststellen, deren einer nach dem anderen jeweils einen längeren Zeitraum im Bereich der Stadt Mainz tätig war, während anscheinend kaum jemals zwei zur gleichen Zeit wirkten. Stengel nennt sie »öffentliche Schreiber«, da eine Beziehung zu Gau oder Gericht nicht erkennbar ist. 166)

Ein Charakteristikum der Urkunden, die diese fränkischen Schreiber im Wirkungsbereich der Lex Ribvaria und ihresgleichen bei den Nachbarstämmen verfaßt haben, liegt in der öffentlichen Ausfertigung: actum publice, actum in mallo publico, in villa publica oder wie es im einzelnen heißen mag. Nicht nur der Schenkungsakt, sondern

¹⁶¹⁾ BRESSLAU S. 28 ff.

¹⁶²⁾ HEIDRICH, AD 11/12 S. 207 ff.

¹⁶³⁾ BLOK (wie Anm. 138) S. 122-149.

¹⁶⁴⁾ BLOK S. 143.

¹⁶⁵⁾ BLOK S. 144 ff.; H. KOLLER, Der Donauraum zwischen Linz und Wien im Frühmittelalter, Hist. Jahrbuch d. Stadt Linz 1960 S. 11-53, hier S. 25, meint, da erst um 770 in Fulda Klosterschreiber nachweisbar sind, die Träger des Wissens von Urkundenwesen und Jurisprudenz seien Laien gewesen: das beruht offenbar auf einer falschen Alternative. Unrichtig ist die Angabe ebenda, die Urkunden des heutigen Württemberg im 8. Jh. seien alle in St. Gallen ausgestellt worden: wir haben (da die Reichenauer Überlieferung fehlt) nur solche für St. Gallen, die Ausstellungsorte sind sehr verschiedene.

¹⁶⁶⁾ UB Fulda I S. LIIIff., vgl. jetzt Staab (wie Anm. 156) S. 139 ff. Kritisch zu Blok und Staab jetzt P. Johanek unten S. 140 mit Anm. 35 f.

auch dessen Beurkundung sind eine öffentliche Angelegenheit. Wenn wir unsere Aussage ein wenig zuspitzen, dann dürfen wir annehmen, daß dies actum publice letztlich auf die Gesetzgebung Konstantins des Großen zurückgeht, die eine öffentliche Beurkundung von Schenkungen und Verkäufen und eine öffentliche Übergabe des Schenkungsgutes verlangte. Selbstverständlich soll mit der Feststellung dieser Traditionslinie nicht gesagt sein, daß die Franken und ihre Nachbarstämme die Öffentlichkeit von Rechtshandlungen überhaupt erst durch die Römer kennenlernten.

X

Wir haben bisher ausschließlich von Privaturkunden gesprochen, nicht von denen der Könige des Mittelalters oder der Kaiser der Römer. Tatsächlich läßt sich beides in der Antike außerordentlich viel klarer und schärfer auseinanderhalten als im Mittelalter. ¹⁶⁷⁾ Die Römer kennen überhaupt keine gemeinsame Vokabel für kaiserliche und private Urkunden. Verfügungen der Herrscher sind *praecepta*, *rescripta*, *adnotationes*, *edicta* und manches andere; wenn es einen allgemeinen Begriff für Kaiserurkunden gibt, dann *auctoritas*. Vergleichbar sind die Verfügungen kaiserlicher Beamter; beide enthalten verbindliche Rechtsbelehrungen, Gnadenerweise, Rechtsverleihungen, Beamtenernennungen, auch Eigentumsübertragungen, aber stets aus der öffentlichen Gewalt hervorgegangene Handlungen. Öffentliches und privates Recht sind in der römischen Kaiserzeit, ganz anders als im frühen und hohen Mittelalter, klar voneinander geschiedene Sphären. Die Verfügung eines Kaisers hat auch dann, wenn ihr Inhalt in der Übertragung von Eigentum besteht, kaum etwas gemeinsam mit einer privaten Schenkung.

Wer nach dem mittelalterlichen Urkundenwesen fragt, muß vor allem diejenigen römischen Kaiserreskripte ins Auge fassen, mit denen Recht oder Eigentum verliehen wurde. Von ganz wenigen inschriftlichen Texten abgesehen, sind uns solche Reskripte nicht erhalten; aber wir können sie aus den Gesetzen der Kaiser erschließen. Ihre Form, insbesondere der Aufbau des Textes von der Intitulatio und Inscriptio bis zu Datierung und Unterschriften haben das Vorbild für die ältesten mittelalterlichen Herrscherurkunden, vor allem auch der Franken, gegeben und sind darum den Mediävisten im wesentlichen bekannt; im Prinzip gleich sind die Formen der Beamtenurkunden, die vielleicht noch unmittelbarer von den Franken zum Vorbild genommen wurden als die Kaiserurkunden. Freilich gab es einen bedeutsamen Unterschied. In dem bürokratischen System des spätrömischen Reiches hatte auch eine Herrscherurkunde nur bedingten Wert. Nicht die Registrierung der Urkunde durch die Gesta municipalia, sondern

167) Zum Folgenden vgl. P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde (Thessaloniki 1977); es handelt sich um die Neubearbeitung der Untersuchung gleichen Titels im Archiv für Diplomatik 1 und 2 (1955/56). Das dort näher Ausgeführte und ausführlich Belegte wird hier ohne Einzelnachweise zusammengefaßt.

die Prüfung durch die Staatsbehörden bildete die Voraussetzung für die Gültigkeit. Die Kaiser pflegten die Masse der Bittgesuche, die mündlich oder schriftlich an sie oder ihre zentralen Behörden herangetragen wurden, schriftlich durch »Reskripte« zu beantworten. Sie waren aber außerstande, die Sachverhalte selbst zu prüfen; oft konnte auch die Rechtslage nicht untersucht werden. Darum wurde jedem Reskript eine Kopie der Bittschrift beigefügt, und das Reskript verlangte von den zuständigen Behörden, sei es in der Zentralverwaltung oder - öfter - in den Provinzen, den Sachverhalt, unter Umständen auch die Rechtslage, zu prüfen und erst nach positivem Ergebnis die kaiserliche Entscheidung auszuführen. Demgemäß sollten Reskripte eine Vorbehaltsklausel vom Typ »si preces veritate nituntur« enthalten, wie wir sie dann auch in Papsturkunden finden. Der Antragsteller hatte sein Reskript - sei es daß dieses eine formale oder sachliche Prozeßentscheidung, eine Rechtsverleihung, eine Schenkung, eine Anweisung auf herrenloses Land oder was immer enthielt - der zuständigen Behörde vorzulegen, unter Umständen wohl auch mehreren Instanzen, und erst in einem von dieser durchgeführten Prozeß wurde die Gültigkeit des Reskriptes festgestellt und schließlich das kaiserliche Gebot ausgeführt; erst dann konnte das im Reskript begründete Recht realisiert werden. Demgemäß waren die Reskripte meist an die Behörden adressiert. Ein auf sachlich falschen Voraussetzungen beruhendes oder dem geltenden Recht widersprechendes Reskript galt als »erschlichen« und war ungültig; unter Umständen konnten Beamte, die solches Reskript ausführten, haftbar gemacht oder bestraft werden. Da nun die Kaiserurkunden nur bedingten Wert im Rahmen eines Ausführungsprozesses hatten, konnte die Sammlung der Originale nicht dem Besitz- oder Rechtsnachweis dienen und hatte kaum Sinn.

Noch der Merowinger Chlothar II. hat in einem veränderten Staat wiederholt, daß das »alte Recht« zu bewahren sei und kein das Recht verletzendes Gesuch zur Gültigkeit gelangen dürfe. 168) Von demselben König stammen die ältesten uns erhaltenen fränkischen Königsurkunden. Gleich Kaiserreskripten sind sie – und die Mehrzahl der Diplome des 7. Jahrhunderts – an Beamte, Duces und Comites, adressiert, die ein Gebot auszuführen haben; aber es fehlt die beigefügte Bittschrift, und der Text hat keine Wahrheitsklausel mehr. Der Beamtenapparat des 6. Jahrhunderts ist kaum noch in der Lage, die Anweisung auf Voraussetzung und Rechtmäßigkeit zu prüfen, und allenfalls im Konfliktsfall legt der Begünstigte das Königspräzept noch dem Adressaten vor. Schenkung oder Rechtsverleihung sind narrativ formuliert und das Ausführungsgebot bildet den eigentlich »dispositiven« Teil. Das Königsgebot beginnt absolut zu wirken, und die Lex Ribvaria 60,6 (59,3) bedroht dann die Anfechtung der Königsurkunde ohne Gegenurkunde mit dem Tode. Jetzt setzt die Sammlung der Original-Urkunden durch die Empfänger ein; das Archiv von Saint-Denis hat uns die ältesten, um 625 von

¹⁶⁸⁾ Chlotharii I praeceptio, §§ 1, 2, 5, 9, MG Capit. 1 Nr. 8 S. 18 f., dort auch Nachweis der römischen Vorbilder. Vgl. auch ebenda Nr. 9 § 13.

Chlothar II. ausgestellten Stücke bewahrt. Der Verselbständigung der Einzelurkunde des Königs entspricht die schon geschilderte Situation der Privaturkunden nach dem Verfall der Gesta municipalia; die Empfänger-Archive sammeln demgemäß nun beide Gruppen von Rechtstiteln.

Im 7. Jahrhundert dürsten die Personengruppen, die sich mit Urkunden befassen, nun auch auf der Ausstellerseite zusammenrücken. Um 690 hält der Mönch Markulf es für sinnvoll, Muster für cartas pagenses und preceptiones regales, wie er sich ausdrückt, 169) in zwei Büchern einer Sammlung von Formularen zu vereinen. Dem rückschauenden Mediävisten mag es scheinen, hier zuerst seien die Urkunden in königliche und private »eingeteilt« worden. Tatsächlich hat Markulf zwei Gruppen von Schriftstücken zusammengefaßt, die in spätrömischer Zeit weder ihrer Rechtsnatur noch ihrer Entstehung nach zusammengehörten. Im bürokratischen System der kaiserlichen Behörden hätte solche Sammlung keinen Sinn gehabt. Aber vor Markulf taucht in einer westgotischen Formularsammlung eine Königsurkunde zwischen vielen Privaturkunden auf, 170) und die Westgoten waren auch die ersten gewesen, die nicht nur bei Fälschungsdelikten, sondern auch in anderen rechtlichen Zusammenhängen es für sinnvoll gehalten hatten, königliche Gebote mit privaten Rechtsakten zusammenzufassen. 171)

Weiterhin unterscheiden sich fränkische Königsurkunden, auctoritas oder praeceptum, wie sie sich selbst nennen, in ihren Formen von privaten Schriftstücken. Sie rücken diesen aber noch in gewissen Formen näher. Merowingische Königsurkunden tragen die Unterschrift des ausstellenden Herrschers; später, wenn diese Kinder sind und nicht schreiben können, tritt ein Monogramm an deren Stelle. Das Vorbild liegt hier freilich kaum in der Privaturkunde, zumal die Königsurkunden auch keine Zeugen kennen und die Subskription der merowingischen Referendare in der Tradition der Unterschrift kaiserlicher Beamter steht und nichts mit den Tabellionen-Unterschriften zu tun hat. Die erste königliche Namensunterschrift findet sich vielmehr in den Akten des dritten Konzils von Toledo, wo König Rekkared im Jahre 589 seinen Übertritt zum katholischen Glauben bekräftigte und ähnlich wie Bischöfe in Konzilsakten mit seinem Namen unterfertigte. 172) Wieder stehen wir vor der Frage, ob und inwieweit westgotische Vorbilder auf die Franken gewirkt haben; angesichts des Verlustes der westgotischen Urkundenüberlieferung kann sie nicht beantwortet werden. Ein letzter Formwandel, der Erwähnung verdient, ist die Untersiegelung der offenen Königsurkunde; vielleicht kann sie auf das Muster bestimmter Urkundentypen der römischen Kaiser, besonders Postausweise zurückgeführt werden. 173)

¹⁶⁹⁾ MG Formulae S. 37 (praefatio) und die Rubriken S. 39 und 70. Zum zeitlichen Ansatz zuletzt I. Heidrich AD 11/12 (1965/66) S. 179–190.

¹⁷⁰⁾ MG Formulae S. 579 Nr. 9.

¹⁷¹⁾ Vgl. oben S. 22.

¹⁷²⁾ Vgl. Classen (wie Anm. 167) S. 114 ff.

¹⁷³⁾ Ebenda S. 229-239.

Die langobardischen Königsurkunden,¹⁷⁴⁾ deren sichere – ausschließlich kopiale - Überlieferung erst zu Beginn des 8. Jahrhunderts einsetzt, stehen in ihren Formen den privaten Urkunden, der *carta* oder *epistula*, in mancher Hinsicht näher, insbesondere sind sie wie diese an die Begünstigten und nicht an Beamte adressiert, und der konstitutive Akt wird im Präsens ausgesprochen: *concedimus atque donamus* oder ähnlich. Es fehlen aber die der Privaturkunde unentbehrlichen Zeugen. Sucht man nach einem Vorbild im Altertum, so kommt man am ehesten auf Urkunden wie die Schenkung Odowakars, die gleichfalls wie eine Privaturkunde ohne Zeugen und ohne Stipulationsformel aussieht.

XI

Zuletzt seien einige grundsätzliche Fragen angeschnitten. Wir haben gesehen, daß bei vielfacher Kontinuität zwischen römischem und mittelalterlichem Urkundenwesen in den Formen doch ein grundsätzlicher Wandel zu beobachten ist. Das Recht der Urkunden ändert sich, weil der bürokratische Apparat des Staates zugrunde gegangen ist und weil die öffentliche Beurkundung im kleineren Raum lokaler Selbstverwaltung den Staatsapparat nicht lange überlebt. In einer veränderten Umwelt gewinnt das Schriftstück eine andersartige Funktion. Steinacker hat dies vor allem auf eine Anpassung an »germanisches Rechtsdenken« gedeutet.¹⁷⁵⁾ Darin mag etwas Richtiges liegen, freilich bedürfte der Begriff des »germanischen« hier wie sonst in der Rechtsgeschichte einer Klärung, nachdem sich herausgestellt hat, daß die von der Romantik vollzogene Übernahme des Germanenbegriffs aus dem sprachlichen in den rechtsgeschichtlichen Bereich sehr problematisch ist. Kommt man aber überhaupt mit der Rückführung der Phänomene auf ethnische Deutungen allein aus? In seiner Abhandlung über Vulgarismus und Klassizismus im spätrömischen Recht hat Wieacker nicht nur die im Titel genannten »Stilformen« bestimmt, sondern auch die Erscheinungen vulgarrechtlicher Art von den ethnisch als germanisch gedeuteten abzugrenzen versucht. Dabei unterscheidet er den »rechtskulturellen« Faktor des »Barbarismus« von dem ethnischen, und er fügt als drittes Moment den Regionalismus hinzu. 176) Steinacker selbst hat die Bildungsgeschichte genannt. 1777) Solche differenzierende Betrachtung scheint mir vor allem wichtig, um die Isolierung und Überbetonung des ethnischen Faktors zu vermeiden.

Ein Beispiel möge dies erläutern. Besonders gern neigt man dazu, die Vergegenständ-

¹⁷⁴⁾ Vgl. jetzt die Edition von C. Brühl, Codice Diplomatico Longobardo III 1 (Fonti per la Storia d'Italia 64, 1973); dazu Derselbe, Studien zu den langobardischen Königsurkunden (1970) und Classen (wie Anm. 167) S. 205 ff.

¹⁷⁵⁾ STEINACKER, Traditio passim, bes. S. 1 ff., einschränkend schon P. Classen in MIOG 69 (1961) S. 377.

¹⁷⁶⁾ WIEACKER, Vulgarismus (wie Anm. 15) passim, bes. S. 37 ff.

¹⁷⁷⁾ STEINACKER, Traditio S. 69 f.

lichung des Rechtes in einem Schriftstück, etwa bei der formellen Übereignung mit der Urkunde am Altar oder beim Durchbohren der für falsch erklärten Urkunde, germanischem Denken zuzuschreiben. Parallelen dazu gibt es aber auch in ganz anderen Bereichen. Als der Langobardenkönig Aistulf im Jahre 752 wieder einmal den kurz zuvor mit dem Papst geschlossenen Vertrag gebrochen hatte, veranstaltete Stephan II. in Rom eine große Prozession, um Gottes Hilfe gegen den Vertragsbrecher zu erflehen. Eigenhändig trug er, dem Volke vorausgegehend, das wundertätige Christusbild, und in der Kirche Santa Maria Maggiore heftete der Papst die Urkunde des gebrochenen Vertrages anklagend an ein Kreuz.¹⁷⁸⁾ Das Schriftstück wird gleichsam zum Corpus delicti des Rechtsbruches, während der Herr - dessen Name gewiß auch in der Invokatio dieser Urkunde stand - um Hilfe gerufen wird. Ganz ähnlich hatte einige Jahrzehnte zuvor (691) der Kalif Abdelmalik Gott zum Richter zwischen Muslim und Christen angerufen und die von Zeugen beider Seiten unterzeichnete Urkunde eines Vertrages, den er mit Kaiser Justinian II. geschlossen und dieser gebrochen hatte, an die Spitze einer Lanze heften lassen; wie eine Fahne wurde sie im Kampf gegen die vertragsbrüchigen Byzantiner vorangetragen. 179) In der Schlacht bei Siffin 657 gegen den Kalifen Ali ließ der aufständische Muawija angesichts der drohenden Niederlage Korane an die Spitze der Lanzen seiner Krieger heften, sei es um ein Gottesurteil zu provozieren oder die Gegner zu entmutigen. 180)

In der Schrift verkörpert sich sakrales wie profanes Recht; ähnliches dürfte sich auch in anderen Kulturkreisen finden lassen. Wir haben schon auf Fichtenaus Untersuchungen hingewiesen, die die christlich-religiöse Komponente in der Übergabe von Gütern am Altar nachweist;¹⁸¹⁾ mit den Kategorien der Rechtsgeschichte lassen sich die dabei wirksamen Vorstellungen nicht voll erfassen. Anderseits gibt es Rechtshandlungen mit schriftlosen Symbolgegenständen im frühklassischen Recht der Römer, etwa bei den Libralkontrakten per aes et libram, deren Struktur fränkischen Verträgen mit festuca oder ähnlichen Gegenständen durchaus vergleichbar ist. Lombardische Formulare des 11. Jahrhunderts, die vielleicht der Schule von Pavia entstammen und nicht unbedingt den Alltag des Rechtes widerspiegeln müssen, zeigen wiederum mündliche Verhand-

¹⁷⁸⁾ Le Liber Pontificatis, ed. L. DUCHESNE 1 (1886) S. 443.

¹⁷⁹⁾ Theophanes, Chronographia a. m. 6184, ed. C. de Boor I (1883) S. 366: τὸν τῆς εἰρήνης ἔγγραφον λόγον λύσαντες καὶ ἐπὶ ὑψηλῆς ἄστας ἀντὶ φλαμούλου προάγειν κρεμάσαντες κατὰ τῶν Ῥωμαίων ἄρμησαν; vgl. a. m. 6178 S. 363 über die Vertragsurkunde mit Zeugen. Etwas abweichend und dramatisch zuspitzend, indem die Urkunde als Fahne zum Sieg der Araber führt, die Darstellung bei Nicephorus Patriarcha (ed. C. de Boor, 1870) S. 36 f. Zum historischen Zusammenhang vgl. G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates (1963³) S. 110. φλάμουλ(λ)ον = Fahne, Wimpel an einer Lanze kennt auch das Zeremonienbuch des Konstantin Porphyrogennetos, vgl. J. Deér, Byz. Ztschr. 50 (1957) S. 430 = Vorträge und Forschungen 21 (1977) S. 63 f. 180) J. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz (1902) S. 49–53, C. Brockelmann, Geschichte der islamischen Völker (1943²) S. 62 f.

¹⁸¹⁾ Vgl. oben S. 37.

lungen mit Wortwechseln, deren verblüffende Ähnlichkeit mit der klassischen stipulatio der Römer gelegentlich bemerkt worden ist. ¹⁸²⁾ Es gibt offenbar Denk- und Handlungsformen im Recht, die auf vergleichbarer Stufe kultureller und sozialer Entwicklung bei verschiedenen Völkern unabhängig voneinander immer wieder hervorgebracht werden. Am Rande sei hier darauf hingewiesen, daß auch die zuweilen als germanisch betrachteten pleonastischen Formeln, mit denen Rechtshandlungen doppelt und dreifach bezeichnet werden und mit denen das Streben nach vielfacher Rechtssicherung verbunden zu sein scheint, sowie ein wortreicher, juristisch unpräziser Stil bezeichnende Phänomene spätrömischen Vulgarrechts bis hin in die Sprache der Kaisergesetze sind.

Ein letztes! Wir haben gesehen, daß das konstantinische Recht für Schenkungen und Verkäufe Urkunden zwingend vorschreibt. Im frühen Mittelalter gibt es nur in dem Recht der Alemannen eine zwingende Vorschrift, ein Geschäft durch Urkunde abzuschließen: Kirchengut kann man nur entweder als Prekarie oder im Tausch erwerben, und beides muß durch Urkunde nachgewiesen werden. Sonst steht es den Partnern frei, ihre Rechte durch Zeugen oder Urkunden zu erweisen; aber bekanntlich ist es eben die Kirche, die den Urkundsbeweis hoch schätzt, nicht nur weil sie lege Romana lebt, sondern auch weil ihre Leute lateinisch lesen und schreiben können.

Wollen wir den Ort der Urkunde und des Schriftwesens im Rechtsleben richtig erfassen, so müssen wir, wie schon eingangs angedeutet, auch fragen, in welchen Bereichen man auch weiterhin ohne Urkunden auskam. Das ist nicht ganz leicht, weil die Überlieferung einseitig ist, nur das bewahrt hat, was dem dauernden Rechts- und Besitznachweis der Kirchen diente. Die Formulare haben uns darauf hingewiesen, daß auch das private Recht der Laien und das Gerichtswesen im 6. bis 9. Jahrhundert von Urkunde und Schrift vielfältigen Gebrauch machte, vor allem in den Bereichen nachwirkender römischer Provinzialkultur. Es kann aber kaum einen Zweifel geben, daß in weiten Gebieten, keineswegs nur rechts des Rheins, schon in fränkischer Zeit das tägliche Rechtsleben sich schriftlos vollzog, und in nachfränkischer Zeit, seit dem Normannenund Ungarnsturm, ging der Schriftgebrauch weiter zurück.

Der wichtigste, im frühen und hohen Mittelalter grundsätzlich ohne Urkunden wirkende Rechtsbereich dürste das Lehenswesen gewesen sein. Inwieweit das oft erörterte Formular aus Tours, das die Kommendation eines armen Mannes in die Gewalt eines

¹⁸²⁾ Über das Chartularium zum Liber Papiensis vgl. oben Anm. 141. Urkunden des frühen 12. Jahrhunderts mit echter Verbal-Stipulation nennt F. Calasso, Medio Evo del Diritto (1954) S. 90.

¹⁸³⁾ Lex Alamannorum A tit. 18: Ut res ecclesiae de laicis absque carta nullus praesumat possidere; et si carta non ostenderit, ut comparasset aput pastorem ecclesiae, possessio semper semper ad ecclesiam pertineat, vgl. tit. 19 und die karolingische Fassung B tit. 19 und 20, beides MG Leg. Nat. 5,1 ed. K. Lehmann-K. A. Eckhardt (1966²) S. 81. Dieser Titel hat – im Unterschied zu tit. 1 – keine Parallele im Bayernrecht.

Patrons beurkundet, mit dem Lehenswesen zu tun hat, können wir offen lassen. 184) Wir dürfen aber, meine ich, getrost behaupten, daß Herzog Tassilo seinen Lehnseid für König Pippin nicht beurkundet hat. 185) Denn auch die folgenden Jahrhunderte kennen eben im Lehnswesen nur ein ausgeprägtes System von Eiden und Formalhandlungen, aber allenfalls ausnahmsweise Urkunden. »Quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere vel ea que legaliter geruntur nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen possit esse geste rei dubietas«, stellt Barbarossa dennoch ausnahmsweise das Privilegium minus aus, das nicht so sehr der Belehnung Heinrichs von Österreich mit dem Herzogtum als vielmehr den damit verbundenen Rechtsverleihungen gilt. 186) Noch die Libri feudorum, aufgezeichnet in der Mitte des 12. Jahrhunderts in Mailand, wo es damals ein hoch entwickeltes Urkundenwesen gab, lassen für den Streit um eine Belehnung nur ein Beweismaterial zu: den Eid des Inhabers und den Zeugeneid seiner Standesgenossen (pares), eine Urkunde kennen sie nicht. 187)

Was ist die Ursache hierfür? Man sollte an verschiedene Punkte denken. Zunächst entsteht das Lehnswesen wirklich neu, hat keinen direkten Zusammenhang mit Rechtsgeschäften des Altertums. Sodann sind an ihm die Kirchen, die auf Urkunden so großen Wert legen, anfangs nicht direkt beteiligt. Eine jedem Mediävisten bekannte, wenn auch selten erörterte Folge dieser Abstinenz des Lehnrechtes gegenüber der Urkunde ist die Tatsache, daß in der großen Zahl uns überlieferter königlicher Diplome sehr viele sich mit vergleichsweise kleinen Objekten, dem Besitzrecht an ein paar Dörfern oder gar nur wenigen Hufen, der Herrschaft über einige Hörige und dergleichen befassen, während Entscheidungen von größter, nicht nur politischer Tragweite, sondern auch von erheblichen materiellen Konsequenzen für die Beteiligten, die Verleihung einer Grafschaft oder gar eines Herzogtums, nicht beurkundet werden – für uns bedeutet das aber oft: aus den Quellen überhaupt nicht erfaßbar werden.

Wir blicken zurück. In der Urkunde des Mittelalters lebt ein Stück römischen Erbes, das alte Formen bewahrt, aber seinen Inhalt und seine Funktion gewandelt hat. Recht,

- 184) Von der umfänglichen Literatur sei nur genannt H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 27 ff. und F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen? (1961) S. 4 ff.
- 185) Zwar dürste dem berühmten Bericht der Reichsannalen zu 757 eine schriftliche Quelle zugrunde liegen, doch handelt es sich gewiß nicht um eine urkundliche Notiz aus jener Zeit selbst, sondern um Prozeßakten des Jahres 788. Dazu demnächst: P. CLASSEN, Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls d. Gr. und Tassilos III., in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, Symposion 1977 (im Druck).
- 186) Das Privilegium minus ist jetzt als DFI 151 zu zitieren. Die älteste eigentliche Belehnungsurkunde eines Königs oder Kaisers scheint DFI 200 von 1158 für Heinrich d. Löwen zu sein.
- 187) Antiq. VII 3 ff.=1 F 25: K. Lehmann, Consuetudines Feudorum (1892) S. 22 f., Ders., Das langobardische Lehnrecht (1896) S. 110 ff. In Südfrankreich gewinnen schon im 11. Jhdt. Lehnsurkunden Verbreitung.

Staat und materielle Kultur der römischen Spätzeit waren gekennzeichnet durch bürokratische Verwaltung, schriftliche Rechtsnormen und öffentliches Aktenwesen bei staatlichen und munizipalen Behörden. Zunftartig organisierte Notare vermittelten die Rechtsgeschäfte besitzender Personen und Institutionen, auch Kirchen; die Sicherheit für Recht und Besitz aber verbürgten öffentliche Amter durch ihre Akten, die zugleich dem Fiskus als Unterlagen für die ständig wachsenden Forderungen dienten. Nur im Rahmen des schriftlichen Prozesses bei der Übereignung und bei ähnlichen Rechtshandlungen hatte die einzelne Urkunde ihre Funktion und ihren bestimmten Ort im Aktenwesen. Dieser bürokratisierten Spätkultur begegnen die »Barbaren« als Träger einer zunächst schriftlosen, wenn auch gewiß nicht rechtlosen Kultur. Indem sie die Herrschaft über römische Provinzen übernehmen, lassen sie die alten Institutionen der Provinzial-, vor allem der Munizipalverwaltung zum Teil bestehen; aber während diese allmählich verfallen, dringt das Schriftwesen nun auch in das Rechtsleben der Eroberer ein und verbindet sich mit fremden Elementen zu neuen Formen. Träger der Tradition des Schriftwesens sind einerseits Notare mit ihren Formularbüchern, anderseits fortlebende, sich der veränderten Welt anpassende Einrichtungen der Kirche, auch neu gegründete Klöster. Religiöse Bräuche, vor allem bei der Eigentumsübertragung an Kirchen, haben neben den veränderten rechtlichen und sozialen Bedingungen ihren Anteil am Wandel des Urkundenwesens. Nachdem mit den Gesta municipalia die letzten Reste römischer Bürokratie und des alten Aktenwesens verschwunden sind, bleibt die Einzelurkunde mit ihrer lateinischen Sprache und vielen alten Formeln ein altes Erbstück, aber jetzt von höherem Wert als einst, und der Erneuerung und Anpassung an fremdes Recht fähig. Hier vollzieht sich ein früher Prozeß der Auseinandersetzung römischen und barbarischen oder germanischen Rechtes, sichtbar etwa in der Verbindung von Urkunde und Halm oder ähnlichem Traditionssymbol. Nicht mehr staatliche oder munizipale Akten, sondern der Urkundenschatz des Empfängers wahrt künftig Recht und Besitz. Königliche Bestätigungen können die Sicherheit erhöhen - aber bald werden auch Fälschungen, sei es offensiver oder defensiver Art, hinzutreten; ihnen ist jetzt der Boden bereitet. Das spätrömische Aktenzeitalter wird vom mittelalterlichen Urkundenzeitalter abgelöst, aber weite und wichtige Teile des Rechtslebens bleiben auf Jahrhunderte ganz unberührt vom Schriftwesen.